

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang

Berlin, den 7. September 1940

Blatt 20

Inhalt: Ehrenbezeugungen vor dem Führer. S. 407. — Arbeitsurlaub zu Gunsten von Betrieben der Sonderstufe. S. 408. — Verbunkelung von Kraftfahrzeugen. S. 408. — Entlassung der Geb.-Jahrgänge 1896 und älter. S. 409. — Ungenügende Ausfüllung der Personalspapiere. S. 409. — Karteimittel. S. 409. — Personalunterlagen für Offiziere d. B. des neuen Heeres und Offiziere z. B. S. 410. — Ernennung der Kommandeure von Panzeraufstellungen. S. 410. — Genehmigungsanträge zur Einreichung als Sonderführer. S. 410. — Bestimmungen über Übernahme von Offizieren (d. B.) und Offizieren (vorher. Berufsunteroffizieren) in das aktive Offizierskorps. S. 410. — Wiederbeförderung zum Offizier. S. 410. — Anreden und Titel katholischer Geistlicher. S. 410. — Disziplinarbefugnisse. S. 410. — Befehls- und Disziplinarbefugnisse des Führers einer Feldsonderabteilung. S. 410. — Unterstellungsverhältnisse der Fla.-Kp. des Heeres. S. 411. — Stabskompanien. S. 411. — Nachschubbewegungen nach Dänemark und Norwegen. S. 411. — Wirtschaftshilfe für die Landwirtschaft. S. 412. — Reichsteuern der Offizierheime und Kameradschaftsheime (Kantinen) der Wehrmacht. S. 413. — Unerwünschte Musik. S. 414. — Uniform und Bekleidungsabfindung der Beamten a. R. S. 414. — Truppenkennzeichen. S. 415. — Versorgung mit Spinnstoffwaren. S. 415. — Selbsthilfe bei Phosphorverbrennung. S. 415. — Ärztliche Versorgung des W.O.D. S. 415. — Patr. S. m. E. S. 415. — Einführung der 2 cm Kw. R. 38. S. 416. — Vorwarnkraftwagen (Kfz. 16/1). S. 416. — Rundblickfernrohr 32 für Stu. G. 7,5 cm R. S. 416. — Entfernen des Vorfeders bei Dopp. Z. S/90. S. 416. — Ersatzteile für Sturmbootmotoren. S. 416. — Verichtigung. S. 416. — Einführung von Gerät. S. 416. — Einführung des Brennzünders 39. S. 417. — Übungsreizstoff (H. Dv. 395). S. 417. — Mitgabe der Gasmaske beim Abgang von der Truppe. S. 417. — Änderung der Ausstattung des Feldheeres mit Spürgerät. S. 417. — Einführung Maschinenjag 220 Volt (Wechselstrom) 1,5 kVA mit Zubehör. S. 417. — Warnung vor Firmen. S. 417. — Gesucht. S. 418. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 421. — Nachforschungen. S. 422. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 422. — Ausgabe und Nachdruck von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern. S. 423. — Ausgabe von Deckblättern. S. 423.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 37.

937. Ehrenbezeugungen vor dem Führer.

Wiederholt hat in letzter Zeit festgestellt werden müssen, daß dem Führer von Wehrmachtangehörigen, auch von Offizieren, nicht der Deutsche Gruß erwiesen worden ist.

Die Ehrenbezeugungen vor dem Führer sind durch Standortdienstvorschrift — H. Dv. 131 — Nr. 243 und 244 geregelt. Da offenbar die Bestimmungen hierüber nicht überall bekannt sind, werden sie nachstehend im Wortlaut wiedergegeben:

243. Der Deutsche Gruß wird dem Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht erwiesen:

a) von einzelnen Wehrmachtangehörigen in allen Fällen, in denen sonst die Ehrenbezeugungen bzw. Meldung durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung bzw. durch Ansehen des Vorgesetzten (Vorbeigehen in gerader Haltung, Stillstehen oder im Gehen) zu erwiesen ist;

b) von Einheiten und Verbänden

1. beim Rasten, wobei sich die Truppe stets erhebt, der Führer der Einheit oder des Verbandes meldet; dies in Abweichung von der Bestimmung in Nr. 259 c (Nr. 259 c besagt: Bei Rasten verbleibt die Truppe in Ruhe, es melden nur die Führer der Einheiten und Verbände.),

2. auf Bahntransporten,

3. auf dem Marsch bzw. bei Übungen oder im Gefecht, wenn ein Kommando für eine Ehrenbezeugung nicht erfolgt.

244. Der Deutsche Gruß wird dem Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht nicht erwiesen:

a) wenn einzelne Wehrmachtangehörige am Erweisen des Deutschen Grußes behindert sind (z. B. durch Tragen von Waffen bzw. großen Gegenständen, von Fahrzeugen vom Bod. und Sattel, Radfahrern, Fahrern von Kraftfahrzeugen, in der Schützenlinie, am Geschütz, am Fernsprecher, Scherenfernrohr usw.) und wenn die Raumverhältnisse (z. B. niedrige oder enge Räume) die Anwendung des vorschriftgemäßen Grußes nicht zulassen,

b) wenn eine Ehrenbezeugung kommandiert wird. Auf dem Marsch bzw. bei einer Übung oder im Gefecht erfolgt die Ehrenbezeugung der Truppe vor dem Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht durch Ansehen in Haltung (Marschordnung). Ausnahmen: Offiziere, falls sie nicht den Säbel (Schwert) gezogen haben, grüßen oder melden dem Führer mit dem Deutschen Gruß.

Es ist Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen künftighin genau beachtet werden. Sie sind sofort und sodann in monatlichen Zeitabständen zum Gegenstand des Unterrichts zu machen. Des weiteren sind beurlaubte Soldaten und Wehrmachtbeamte vor Antritt des Urlaubs zu belehren.

In Standorten, in denen der Führer häufig weilt — z. B. Berlin, München, Berchtesgaden —, sind etwa ausgegebene Merkblätter für Urlaubler mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 8. 40

— 16 a — AHA/Ag/H (IV a).

938. Arbeitsurlaub zu Gunsten von Betrieben der Sonderstufe.

1. Auf Befehl des Führers sind gewisse Fertigungsvorhaben der Rüstung in personeller Hinsicht allen andern Belangen — auch denen des Feldheeres — als »Sonderstufe« voranzustellen.

2. Die mit der Durchführung der Arbeiten für »Sonderstufe« betrauten Betriebe werden von D. R. W./Wi Rü Amt festgelegt.

Die Anträge zu Gunsten dieser Vorhaben und Betriebe erhalten von den Rüstungsdienststellen nach Prüfung den Stempel »Arbeitsurlaub für Sonderstufe« in roter Farbe.

3. Für Facharbeiter und angelernte Arbeiter dieser Betriebe sind folgende Anträge zulässig:

a) Beim Feldheer

mit Ausnahme aa) derjenigen Verbände und Truppenteile, die von D. R. S. Genst. besonders bestimmt werden,

bb) der Panzer- und mot. Divisionen und derjenigen Divisionen, die zu solchen umgestellt werden.

und Ersatzheer:

Für Wehrpflichtige der Geb. Jahrgänge 1913 und älter sowie für Wehrpflichtige des Geb. Jahrgangs 1914 und jüngerer Geb. Jahrgänge, die bis zum 30. 9. 40 ihre zweijährige Dienstzeit abgeleistet haben oder ableisten würden, können Anträge gem. anliegendem Muster auf Arbeitsurlaub von den in Betracht kommenden Betrieben über die Rüstungsdienststellen bei den zuständigen Wehrbezirkskommandos eingereicht werden.

Von diesen sind die Anträge unverzüglich an die Truppenteile weiterzuleiten. Mit der Weitergabe gilt der Urlaubsantrag als genehmigt. Die Truppenteile haben die Beantragten sofort in Marsch zu setzen.

b) Abfindung regelt sich nach S. V. W. 1940, B, Nr. 358.

c) Sobald die Kopfstärke von Truppenteilen des Feldheeres ohne Berücksichtigung des laufenden Urlaubs durch diesen Arbeitsurlaub so sinkt, daß mehr als 10 % der Sollstärke fehlen, ist sofort Ersatz unter dem Stichwort »Ersatz für Sonderstufe« anzufordern. Die Ersatztruppenteile haben den Ersatz umgehend in Marsch zu setzen. Bei den Feldtruppenteilen ist dieser Ersatz überplanmäßig zu führen. Die Beurlaubungen sind von den Truppenteilen jedoch durchzuführen, ohne das Eintreffen des Ersatzes abzuwarten.

d) Ausnahmen. Arbeitsurlaub darf nicht erteilt werden für:

Offiziere,
Wehrmachtbeamte,
Wehrpflichtige, die als längerdienende Freiwillige eingestellt sind.

4. Bei der Kriegsmarine und der Luftwaffe: Soldaten, die Angehörige der Kriegsmarine oder Luftwaffe sind, können nur im Rahmen der allgemein für Uk-Stellung gegebenen Richtlinien u. gestellt werden.

5. Durchführung:

a) Allen Soldaten, die nach Maßgabe dieser Anordnung beurlaubt werden, ist zu befehlen:

aa) sich spätestens am 3. Tage nach dem Eintreffetage im Urlaubsort bei ihrem zuständigen Ar-

beitsamt persönlich zu melden und die zugewiesene Arbeit unverzüglich aufzunehmen. Ihnen ist eine Bescheinigung nach anliegendem Muster mit dem Befehl auszuhändigen, diese nach Bescheinigung durch den Arbeitgeber (Firma) umgehend an den Truppenteil zurückzusenden,

bb) sich innerhalb von 7 Tagen nach dem Eintreffetage im Urlaubsort beim zuständigen Wehrmeldeamt (Unteroffiziere und Mannschaften) bzw. beim Wehrbezirkskommando (R.D.M. und Wehrmachtbeamtenanwärter) unter Vorlage des Urlaubsscheines persönlich zu melden,

cc) daß das Tragen der Uniform bei Ausübung des Berufs verboten ist, daß im übrigen aber das Tragen von Uniform oder bürgerlicher Kleidung während des Arbeitsurlaubs freigestellt ist.

b) Die Truppenteile haben den Kriegsurlaubsschein »bis auf weiteres« auszustellen und auf der Rückseite unter Ziffer 10 als Urlaubsgrund einzutragen »Arbeit für Sonderstufe«.

c) Die Wehrmeldeämter bzw. W. B. K. haben eine Liste der Beurlaubten anzulegen und den für den Urlaubsort zuständigen Arbeitsämtern fortlaufend vom Zugang Beurlaubter Mitteilung zu machen.

d) Rückberufung wird durch D. R. S. besonders befohlen werden.

6. Meldungen:

Die W. Kdo. melden nach dem Stande vom 1. und 15. jeden Monats zum 10. und 25. jeden Monats, erstmalig zum 25. 9. 1940, wieviel Soldaten im Berichtszeitraum sich bei ihnen für »Sonderstufe« als beurlaubt nach Ziff. 3 gemeldet haben, getrennt nach Unteroffizieren und Mannschaften.

D. R. W., 3. 9. 40

1 k 35
2890/40 geh. AHA/Ag/E (V).

939. Verdunkelung von Kraftfahrzeugen.

Aus dem Heimatgebiet ist zu wiederholten Malen gemeldet worden, daß einzelne oder in Kolonnen fahrende Kraftfahrzeuge des Heeres, besonders solche des Feldheeres, sich nicht an die Verdunkelungsbestimmungen halten. Hierdurch gefährden sie nicht nur sich selbst, sondern auch die von ihnen berührten Ortschaften, da die feindlichen Flieger erfahrungsgemäß Bomben auf alle von ihnen wahrgenommenen Lichterscheinungen abwerfen.

Die sich häufenden Luftangriffe im Heimatgebiet und im besetzten Gebiet zwingen dazu, die Verdunkelungsdisziplin mit aller Schärfe zu handhaben und zum Gegenstand eingehender und wiederholter Belehrung zu machen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 8. 40

— 40120 — AHA/In 9 (II/2).

Anlage 2
S. 425

Anlage 1
S. 424

940. Entlassung der Geb.-Jahrgänge 1896 und älter.

— D. R. S./Ch H Rüst u. BdE Nr. 13658/40 geh. AHA Ia (VIII) v. 23. 7. 40 (nur an Kdo. Behörden des Feldheeres vom Div. Kdo. aufwärts und W. Kdos. verteilt). —

1. Mit der Bezugsverfügung wurde angeordnet, daß die dem Geb.-Jahrgang 1896 und älter angehörenden Weltkriegsgebedienten Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie nicht freiwillig im Heere verbleiben wollen, aus dem Kriegsheer herauszulösen und zu entlassen sind.

2. Zum 1. 10. 1940 ist an D. R. S./Ch H Rüst u. BdE — AHA Ia VIII zu melden, daß die angeordnete Maßnahme durchgeführt ist, und zwar:

- a) für Einheiten der Div. von den Div. Kdos.,
- b) für Einheiten der Korps- und Heeresstruppen je nach Unterstellung von den Heeres-Gr.-Kdos., A. D. R., Gen. Kdos., Hch. Kdos. und Div. Kdos.,
- c) für Landesjägersverbände außerhalb des Heimatkriegsgebietes von den Chefs der Mil. Verw. in Frankreich, in Belgien und Nordfrankreich, dem Befehlshaber der Truppen des Heeres in den Niederlanden, dem Mil. Befehlshaber im Gen. Gouv. und der Gruppe XXI,
- d) für Einheiten im Heimatkriegsgebiet die zuständigen stellv. Gen. Kdos., der Befehlshaber der Truppen des Heeres in Dänemark.

3. Als Ersatz für Landesjägersverbände sind Mannschaften der Geb.-Jahrgänge 1907 und älter, auch solche mit 4 Wochen Ausbildung, zu verwenden. Nur wenn diese Geb.-Jahrgänge restlos eingeteilt sind, kann noch bestehender Ersatzbedarf aus den Geb.-Jahrgängen 1908 und 1909 gedeckt werden.

4. Unteroffiziere der Sonderlaufbahnen. Feuerwerker und Waffenauffz. (Wffm.) der Geb.-Jahrgänge 1896 und älter werden mit sofortiger Wirkung von der Entlassung gem. Bezugsverfügung ausgenommen. Bereits Entlassene sind nicht wieder einzuberufen.

Alle übrigen Unteroffiziere der Sonderlaufbahnen sind ohne Ausnahme erst zu entlassen oder zurückzusenden, wenn der angeforderte Ersatz eingetroffen ist.

Die Wehrkreiskommandos haben dafür Sorge zu tragen, daß der angeforderte Ersatz, nötigenfalls durch Ausgleich, baldmöglichst bereitgestellt wird.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 9. 40
— 13905/40 — AHA Ia (VIII)
— 17632/40 — Ag H (Ia).

941. Angenügende Ausfüllung der Personalpapiere.

(Unteroffiziere u. Mannschaften.)

Die Personalpapiere der von den Einheiten des Feldheeres zur Entlassung zurückgesandten Soldaten sind — trotz der zahlreichen Hinweise und Erinnerungen — in vielen Fällen völlig unzureichend ausgefüllt.

Es bedeutet ungenügende Fürsorge für den Soldaten, wenn durch Nachlässigkeit oder durch Mangel an den nötigen Kenntnissen der Vorschriften in den Schreibstuben die Ausfüllung der Personalpapiere läden aufweist, so daß die Entlassung verzögert und der Soldat geschädigt wird.

In vielen Fällen fehlten die für spätere Kriegsbereitschaft dringend notwendigen Eintragungen in Feld 22 des Wehrpasses und Kriegsstammrollenblatts, für welche Verwendung der entlassene Soldat sich in erster Linie eignet; genaue Angabe ist notwendig, z. B. MG-Gewehrführer oder Panzerschütze (2 cm) oder Junker im Peiltrupp usw.

Die Vorgesetzten haben durch häufige Stichproben zu kontrollieren, daß alle Personalpapiere — Wehrpass, Kriegsstammrollenblatt, Soldbuch — sorgfältig vervollständigt und miteinander in Einklang gebracht werden. Alles, was im Kriegsstammrollenblatt vermerkt ist (bes. wichtig sind: Verwundungen, Auszeichnungen, mitgemachte Gefechte) muß auch im Wehrpass eingetragen sein. Gegen vorgefundene Nachlässigkeiten ist mit schärfsten Mitteln einzuschreiten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 8. 40
— 16456/40 — AHA/Ag/H (V).

942. Karteimittel.

1. Alle Feldtruppenteile, bei der Luftwaffe alle Einheiten mit Ausnahme der Ersatzeinheiten, prüfen nach, ob sich noch Wehrstammbücher, G-Bücher und V-Karten in ihrem Besitz befinden, die bestimmungsgemäß an die zuständigen Wehrersatzdienststellen abzusenden sind.

Die Absendung ist sofort zu veranlassen.

2. Alle Feldtruppenteile, bei der Luftwaffe alle Einheiten mit Ausnahme der Ersatzeinheiten, sorgen dafür, daß die Kriegsstammrollenblätter von Gefallenen, Vermissten oder Versehten so schnell wie möglich an die zuständigen Wehrersatzdienststellen zur Absendung gelangen (H. Dv. 75 Anlage 9, Ziffer 13 (Seite 90) und Anlage 10, Ziffer 12 (Seite 93) bzw. L. Dv. 1000 Abschnitt 10, Seite 126, Absatz 3).

In der vergangenen Zeit ist von verschiedenen Stellen die Übersendung nicht an die zuständige Wehrersatzdienststelle, sondern an diejenige, die die Wehrnummer gegeben hatte, erfolgt. Soweit bisher nicht richtig verfahren wurde, sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Kriegsstammrollenblätter der zuständigen Wehrersatzdienststelle zugeleitet werden. Die zuständige Wehrersatzdienststelle ist aus der Eintragung auf der Verwendungskarte Feld 40 und auf dem Kriegsstammrollenblatt Feld 43 zu ersehen.

3. Die Feldtruppenteile geben den Ersatztruppenteilen, die in ihren Friedensunterkünften liegen, an, wo sich in Unterkunftsräumen, Kellern, Bodenräumen und Kammern noch Karteimittel irgendwelcher Art befinden können.

Gefundene Karteimittel sind unverzüglich der nächstgelegenen Wehrersatzdienststelle zu übergeben, die die Übersendung an die zuständigen Wehrbezirkskommandos bzw. Wehrmeldeämter beschleunigt vorzunehmen hat.

4. Auch die Ersatztruppenteile sind teilweise noch im Besitze von Wehrstammbüchern, G-Büchern und V-Karten, die bestimmungsgemäß ihnen von Truppenteilen vor deren Ausrücken zur Weiterleitung an die zuständigen Wehrersatzdienststellen übergeben wurden.

Es ist notwendig, daß die Absendung so schnell wie möglich vorgenommen wird.

5. Die Wehrmeldeämter müssen unermüdlich bestrebt sein, nach den ihnen noch fehlenden Karteimitteln zu fahnden und sie durch Nachfrage bei den in Betracht kommenden Feld- und Ersatzeinheiten an sich zu ziehen.

D. R. W., 27. 8. 1940
— 6326/40 — AHA/Ag/E (III c).

943. Personalunterlagen für Offiziere d. B. des neuen Heeres und Offiziere z. V.

Nach Beendigung des Krieges ist eine eingehende Überprüfung der Personalunterlagen der Offiziere d. B. des neuen Heeres durch die Wehrersatz-Dienststellen erforderlich. Um die reibungslose Durchführung dieser Arbeiten zu gewährleisten, haben die Truppenteile und sonstigen Dienststellen die Personalunterlagen (Wehrpaß, Kriegsstammrolle usw.) der Offiziere d. B. des neuen Heeres dauernd genau zu führen und auf dem laufenden zu halten. Hierzu gehört insbesondere die Eintragung über Dienstzeiten, Teilnahme an Kampfhandlungen, verliehene Auszeichnungen, Beförderungen, Versetzungen, Kommandierungen, Teilnahme an Lehrgängen u. ä. Nur auf diese Weise ist bei Beendigung des Krieges die sofortige Übersendung brauchbarer Personalunterlagen an die Wehrbezirkskommandos und ihre Auswertung durch die Wehrersatz-Dienststellen ohne zeitraubende Rückfragen und Feststellungen gewährleistet.

Das gleiche gilt sinngemäß für Offiziere z. V.

D. R. S., 19. 8. 40
— 2158/40 — P 1 (B/c).

944. Ernennung der Kommandeure von Baubataillonen.

Mit der Ernennung der Kommandeure von Baubataillonen des Feldheeres wird der General der Pioniere und Festungen b. Ob. d. S. beauftragt.

D. R. S., 2. 9. 40
— 5697/40 — P 1 (V).

945. Genehmigungsanträge zur Einreichung als Sonderführer.

Nach S. M. 1940, S. 94 ff. Nr. 200, setzt die Einreichung als Sonderführer im Offiziersrang das Vorhandensein einer entsprechenden freien Offizierplanstelle der R. St. N. voraus und bedingt die Beleihung mit einer solchen.

Die Genehmigungsanträge müssen darüber Aufschluß geben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Dementsprechend ist in allen Anträgen anzugeben,

1. daß für die Beleihung eine entsprechende Offizierplanstelle vorhanden und frei ist,
2. welche Stelle der in der R. St. N. ausgebrachten Planstellen diese ist.

Hierbei ist auch die Angabe der R. St. N. bzw. der Verfügung erforderlich, mit der eine solche Stelle — falls in der R. St. N. nicht vorgesehen — zugewiesen worden ist.

D. R. S., 26. 8. 40
— 3960/40 — P 3 (II).

946. Bestimmungen über Übernahme von Offizieren (d. B.) und Offizieren (vorher. Berufsunteroffizieren) in das aktive Offizierkorps.

1. Die gemäß v. a. Verfügung Ziff. 3 ab Anfang September beabsichtigten Lehrgänge an den Waffenschulen für die zur Übernahme in Frage kommenden Offiziere werden bis auf weiteres verschoben.

2. Die gemäß Ziff. 5 von den stellv. Generalkommandos eingereichten Meldungen behalten auch für später Gültigkeit.

3. Die Gesuche bzw. Anträge gemäß Ziff. 6 sind weiterhin von den Truppenteilen bereitzuhalten.

4. Weitere Befehle folgen.

Ob. d. S., 29. 8. 40
— 23/40 II. Ang. — P 1 (Gr. I).

947. Wiederbeförderung zum Offizier.

Eine nachträgliche Beförderung gefallener oder verstorbener ehemaliger Offiziere, deren Verwendung als Kriegsfreiwillige im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad angenommen worden ist, ist nicht möglich.

Es ist daher beabsichtigt, den Angehörigen solcher ehemaliger Offiziere durch das Oberkommando des Heeres (PA) zum Ausdruck zu bringen, daß ihre früheren Versetzungen durch ihre vor dem Feinde bewiesene Einsatzbereitschaft als gesühnt angesehen werden.

Zu diesem Zwecke melden die Dienststellen das Ableben derartiger ehem. Offiziere — auch rückwirkend — auf dem Dienstwege unter Angabe eines kurzen Vermerks über die Bewährung vor dem Feinde bzw. im Kriegsdienst, die Anschrift der nächsten Angehörigen sowie das Verwandtschaftsverhältnis.

Die Pflicht der Kommandeure usw., in eigener Zuständigkeit die Einsatzbereitschaft des Gefallenen den Angehörigen gegenüber zu würdigen, wird hierdurch nicht berührt.

D. R. S., 20. 8. 40
— 6330/40 — P 2 (Ia).

948. Anreden und Titel katholischer Geistlicher.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß im Verkehr mit katholischen Geistlichen nur die Anreden Kardinal, Erzbischof, Bischof, Prälat, Pfarrer usw. anzuwenden sind.

Alle hierüber hinausgehenden Anreden wie Eminenz, Exzellenz, Fürsterzbischöfliche Hochwürden, Hochwürden, Hochwürdigster usw. haben zu unterbleiben.

D. R. S., 29. 8. 40
— 2858/40 — Gen St d H/Heerwesen-Abt.

949. Disziplinarbefugnisse.

Der Höhere Offizier für das Kraftfahrzeugwesen hat gegenüber den Angehörigen seines Stabes die Disziplinarbefugnisse eines Infanterie-Kommandeurs.

D. R. S., 31. 8. 40
— 1953/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (II).

950. Befehls- und Disziplinarbefugnisse des Führers einer Feldsonderabteilung.

Um Zweifel auszuschließen, wird festgestellt, daß der Führer einer Feldsonderabteilung, der mindestens im Range eines Hauptmanns ist, die Befehls- und Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons besitzt.

D. R. S., 2. 9. 40
Gen St d H/Gen Qu
Ch H Rüst u. B d E, — 54 g 10 Feld. B —
AHA/Ag/H (II b).

951. Unterstellungsverhältnisse der Fla-Kp. des Heeres.

1. Die Fla. Kpn. gehören gem. Versg. D. R. S. Gen St d H/Org Abt (I) Nr. 1647/39 g v. 1. 12. 1939 zu den Heerestruppen.

2. Die Fla. Kpn. erhalten ihren Kampfauftrag bzw. Einsatzbefehl unmittelbar durch die Divisionen (s. Merkblatt: Gliederung und Kampfweise der Fla. Kpn., Ob. d. S. Gen St d H/Gen. d. Inf. Nr. 320/40 v. 12. 3. 1940, Ziff. 6).

3. Die Fla. Kpn. sind den Pz. Jäg. Abt. nur wirtschaftlich und disziplinar unterstellt. Anforderungen von Ersatz an Mannschaften, Gerät, Nachschub usw. sind über die Pz. Jäg. Abt. zu leiten.

4. Die Fla. Kpn. erhalten ihre Ausbildungsrichtlinien durch die Divisionen.

5. Die Fla. Kpn. haben gem. Versg. D. R. S. Gen St d H/Org Abt (I) Nr. 1647/39 g v. 1. 12. 1939 ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen (Beispiel: 3./Fla. Btl. 47).

6. Die Fla. Kpn. haben das an den Fahrzeugen in der Kriegsgliederung angegebene taktische Zeichen (als Heerestruppe in grüner Farbe) zu führen.

7. Für Fla. Kpn. ist, wie für alle Heerestruppen, gem. S. M. 1940 Nr. 159 die Tarnung der Truppenbezeichnung an den Kraftfahrzeugen und auf den Schulterklappen aufgehoben. An den Kraftfahrzeugen sind neben den taktischen Zeichen die vollen Truppenbezeichnungen anzubringen (Beispiel: 5./Fla. 59).

8. Den Kommandobehörden ist es gem. S. M. 1939 Nr. 913 untersagt, Befehle von Personal, Austausch oder Abgabe von Material und Kraftfahrzeugen anzunehmen oder vorzunehmen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für kriegsgliederungsmäßig bei den Panz. Div. und Inf. Div. (mot) befindlichen Fla. Kpn.

D. R. S., 22. 8. 40

— 3937/40 g — Gen St d H/Org Abt

Ch H Rüst u. BdE, 26. 8. 40 — 15764/40 g — AHA.

952. Stabskompanien.

Bei der Bildung von Stabskompanien, -batterien und -schwadronen wird im allgemeinen davon ausgegangen, den Stab, zu dem die Stabs Einheit gehört, von allen Einrichtungen, die nicht zum Gefecht gebraucht werden, verwaltungsmäßig zu befreien. Damit sind auch Zahlmeisterei, technische Beamte usw. in die Stärkenachweisung der Stabs Einheit gekommen. An den durch Vorschriften festgelegten Unterstellungsverhältnissen der einzelnen Personen unter die Kommandeure ändert sich damit nichts, diese sind lediglich verwaltungsmäßig bei der Stabs Einheit eingeteilt. Das gleiche bzgl. Unterstellungsverhältnisse gilt für die Offiziere (Ing) (K), soweit sie bisher in die Stärkenachweisung der Stabs Einheit aufgenommen worden sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 8. 40

— 3171/40 — AHA/St. A. N./H. Dv.

953. Nachschubsendungen nach Dänemark und Norwegen.

A. Allgemeines.

1. Für die Versendung von Nachschub aller Art an die in Dänemark und Norwegen eingesetzten Verbände der Wehrmachtteile gelten mit sofortiger Wirkung nur noch die Bestimmungen des »Merkblattes für die Versendung von Wehrmachtnachschubgut mit der Eisenbahn« (Versg. D. R. W. Der Chef des Trsp. Wesens Az. 43 z 20 (I B) Nr. 6541. 39 vom 30. 12. 1939).

2. Stükgutsendungen und Wagenladungen bis zu 10 Wagen dürfen ab sofort also nur noch mit Tarnanschrift (Leitungszahl, Weiterleitungsstelle) gem. Abschn. IV Ziff. 1 und 4 des o. a. Merkblattes versendet werden. Es liegt Veranlassung vor, auf die genaue Beachtung der Ziffern 4 und 8 dieser Verfügung hinzuweisen, wonach Nachschubgüter für Norwegen nur an Wl. St. 1, für Dänemark (Jütland und Jünnen) nur an Wl. St. 2 aufzugeben sind.

3. Ganze Nachschubzüge werden nach Teil III, Ziff. 3a des Merkblattes behandelt und auf Wehrmachtfahrschein abgefertigt.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

B. Für Dänemark.

4. Zur Weiterleitung der Nachschubsendungen für Dänemark sind eingesetzt:

Die Weiterleitungsstelle 31
in Warnemünde

für alle Sendungen an die in Seeland, Vaaaland und Fölster eingesetzten Verbände,

die Weiterleitungsstelle 2
in Flensburg-Weiche

für alle übrigen Verbände in Dänemark.

Rückfragen sind gegebenenfalls gem. Teil IV, Ziff. 1 Abs. 2 des Merkblattes an In 8 zu richten.

5. Stükgutsendungen und Wagenladungen bis zu 10 Wagen sind grundsätzlich nur auf deutsche Beförderungspapiere (Frachtbriefe, Wehrmachtfahrschein gem. Teil IV Ziff. 2 des Merkblattes und nur an die nach Ziff. 4 zuständige Weiterleitungsstelle zu versenden.

Die Weiterleitungsstelle gibt die Sendungen nach Feststellung des Ausladebahnhofes bis zu diesem auf internationalem Frachtbrief bzw. Wehrmachtfahrschein mit den üblichen Vermerken über Stundung der Gebühren usw. neu auf.

6. Die Benachrichtigung der Empfänger vom Eintreffen der Sendungen auf den Zielbahnhöfen erfolgt durch die eingesetzten Transportdienststellen. Sämtliche Sendungen sind außerdem durch die Weiterleitungsstellen umgehend der Trsp. Kdtr. Kopenhagen bzw. der Außenstelle Aarhus vorzumelden. Vor-meldung aller Transporte (Truppen und Nachschub) für den Bezirk der Außenstelle Aarhus (Jütland und Jünnen) sind durch die Trsp. Kdtr. nur an die Außenstelle Aarhus, nicht aber auch an Trsp. Kdtr. Kopenhagen zu geben, soweit nicht bei einzelnen Trsp. Bewegungen Trsp. Kdtr. Kopenhagen als geschäftsführend bestimmt ist.

7. Für Sendungen aus Dänemark an Heimatdienststellen (Abschub) sind internationale Frachtbriefe auszustellen und die Sendungen unmittelbar bis zum Zielbahnhof abzufertigen (also nicht über Weiterleitungsstelle!).

C. Für Norwegen.

8. a) Die für Norwegen vorgesehenen Einzelnachschubsendungen sind grundsätzlich über Dänemark zu leiten. Sie sind auf internationalem Frachtbrief bzw. Wehrmachtsfahrtschein mit den üblichen Vermerken über Stundung der Gebühren usw. an die Weiterleitungsstelle 1 Zielbahnhof Nørresundby-Hafen (nicht Aalborg) zu versenden. Diese sammelt die eingehenden Sendungen, sorgt über die Außenstelle Aarhus der Trsp. Kdtr. Kopenhagen im Einvernehmen mit Heimatstab Nord und den zuständigen Kriegsmarineeinrichtungen für Bereitstellung des benötigten Schiffsraumes und für zeitgerechte Zuführung der Sendungen zur Einladung in die Schiffe.
 - b) Um eine unnötige Verstopfung der Weiterleitungsstelle 1 zu verhindern, wird die Außenstelle Aarhus ermächtigt, eine Zwischenabstellung der an die Weiterleitungsstelle 1 gerichteten Sendungen (auch ganze Züge) in den Bezirken Hamburg bzw. Schwerin anzubringen. Die Außenstelle Aarhus ruft diese Sendungen dann so zeitgerecht ab, daß eine rechtzeitige Verladung in die abgehenden Dampfer sichergestellt ist.
9. Die Weiterleitungsstelle 1 hat umgehend sämtliche Sendungen mit Inhaltsangabe, Name des Schiffes, Menge und Leitungszahl an Trsp. Kdtr. Oslo vorzumelden. Trsp. Kdtr. Oslo ist über HBZ an das Fernschreibnetz angeschlossen. Sämtliche Fernschreiben an sie sind zu verschlüsseln, da Leitung über Schweden geht.
10. Die in Oslo eingesetzte Weiterleitungsstelle 21 leitet die ihr von der Weiterleitungsstelle 1 zugehenden Sendungen nach Weisung der Trsp. Kdtr. Oslo zum Zielort weiter. Soweit dafür Bahntransport in Frage kommt, sind für die Strecke Oslo-Zielbahnhof norwegische Frachtbriefe mit den üblichen Vermerken über Stundung der Gebühren usw. durch die Weiterleitungsstelle auszustellen.
11. Falls Nachschubsendungen für Norwegen ausnahmsweise in einem anderen Hafen wie Aalborg verladen werden sollen, wird das in jedem Einzelfall gebietet. Die in Ziffer 8 bis 10 gegebenen Bestimmungen gelten in diesem Fall sinngemäß.
12. Nachschubsendungen nach Norwegen über Schweden sind ebenfalls möglich, bedürfen jedoch für alle Wehrmachtteile der vorherigen Genehmigung durch D. R. W., Heimatstab Nord. Für die Durchführung derartiger Transporte sind eingesetzt: L. O. Stockholm, je ein Wfs. Offz. in Saffnäs und Trälleborg. Güter, für die eine Genehmigung des D. R. W., Heimatstab Nord, nicht vorliegt, werden durch den Wfs. Offz. Saffnäs an den Absender zurückgeschickt.
- Die Nachschubsendungen sind als »Wehrmachtgut« auf internationalen Frachtbrief mit den üblichen Vermerken über Stundung der Gebühren usw. aufzugeben. Bei Gütern, die unter die Anlage I der J. U. G. fallen, sind außerdem die in dieser Anlage vorgesehenen Bezeichnungen einzusetzen.
- Wehrmachtslierttransporte sind auf internationalen Eilfrachtbrief aufzugeben.
- Für sämtliche derartige Sendungen sind keine Zolldokumente erforderlich. Die Anschrift hat im Gegensatz zu Ziff. 8 zu lauten:
- entweder: »An Leitungszahl Weiterleitungsstelle 21, Oslo«
- oder: »An Leitungszahl Bahnhofsoffizier Narvik«.

Die Sendungen (außer Stückgut) sind vor Abgang dem D. R. W., Heimatstab Nord (Bv. L. O.), Berlin, fernschriftlich mit Angabe von Fahrtnr., Mengentyp, Wagenzahl, Inhalt im allgemeinen und Anzahl der Begleiter anzumelden. Bv. L. O. Heimatstab Nord ruft nach Voranmeldung bei L. O. Stockholm den Transport bei der zuständigen Trsp. Kdtr. ab. Der durch den Heimatstab Nord vorgeschriebene Transportweg ist einzuhalten. Zur Devisenersparnis ist der Laderaum der Wagen voll auszunutzen.

13. Auf sachgemäße Verpackung der Güter für einen Schiffstransport wird besonders hingewiesen.

14. Sendungen aus Norwegen (Abschub) an Dienststellen in der Heimat regelt Bv. L. O. 20 im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Kriegsmarine. Gehen die Sendungen über deutsche Bestimmungshäfen hinaus in das Inland, so sind sie von den Häfen ab als Wehrmachttransporte bei der zuständigen Trsp. Kdtr. anzumelden.

D. R. W., 4. 5. 40 — Neudruck v. 6. 8. 40.

43 Z 18/1
3320/40 Chef d. Trsp. Wesens der Wehrmacht
F. Abt. (I B).

Bekanntgegeben. Durch diesen Neudruck wird die in den S. M. Blatt 11 v. 10. 5. 1940 Ausschreibung 588 bekanntgegebene Verfg. gleicher Nummer ungültig. Sie ist einschl. der Anlage zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 8. 40
— 13024/40 — AHA Ia (VIII).

954. Wirtschaftshilfe für die Landwirtschaft.

Die Vergütung der Ernte kann im allgemeinen auch mit nichtgeschulten Arbeitskräften unter sachgemäßer Führung vorgenommen werden.

Schwieriger ist die Durchführung der Herbstbestellung und die Aufstellung der für das kommende Wirtschaftsjahr notwendigen Betriebsplanung. Während im vergangenen Herbst ein Teil der landwirtschaftlichen Betriebsführer noch in der Lage waren, ihren Ehefrauen oder Verwaltern die notwendigen Vorschläge zu machen und Anweisungen zu geben, ist im weiteren Verlauf des Krieges eine sehr große Anzahl von Betriebsführern eingezogen worden.

Es kommt daher entscheidend darauf an, den landwirtschaftlichen Betriebsführern durch langen Urlaub Gelegenheit zu geben, die Herbstbestellung selbst wahrzunehmen und für die Frühjahrseinstellung die notwendigen Planungen festzulegen.

Es wird zu Nutzen aller kriegswirtschaftlichen Wirtschaftszweige eine ganz großzügige und umfassende Urlaubregelung für die Winterzeit erfolgen. Ihr vorgehend, wird befohlen:

1. Truppenteile und Dienststellen des Ersatzheeres, einschl. der im Heimatgebiet untergebrachten, dem Befehlshaber des Ersatzheeres vorübergehend unterstellten Verbände des Feldheeres, haben mit sofortiger Wirkung Soldaten, die Betriebsführer

landwirtschaftlicher Betriebe sind, auf die Dauer von etwa 3 Monaten zu beurlauben. Nur wo innerhalb einer Einheit die Zahl der zu Beurlaubenden für den Bestand und die Aufgaben der Einheit zu groß ist, kann die Urlaubszeit auf 6 Wochen verkürzt werden, um der doppelten Anzahl der Betriebsführer in zwar verkürzter Zeit Gelegenheit zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgabe zu geben.

2. Uf. Anträgen für Melker, Schlepper und Molkereigehilfen nach der Mangelberufsliste ist beschleunigt Rechnung zu tragen. Auch hier ist notfalls durch Beurlaubungen nachzuhelfen. (O. R. B. AHA/Ag/E (Va) Nr. 2370/40 geh. vom 25. 7. 1940.)

3. Für den vordringlichen Bau von Getreidelagerraum sind besondere Fachkräfte erforderlich.
Die mit dem Bau dieses Lagerraumes beauftragten Firmen werden den örtlich zuständigen Wehrkreiskommandos bzw. Wehrerfahrdienststellen Listen übersenden, nach denen die Beurlaubungen auf die Dauer von etwa 3 Monaten zu veranlassen ist.

Aus den Listen ist zu entnehmen, bei welcher Baustelle sich die Facharbeiter einzufinden haben.

4. Was für die landwirtschaftlichen Betriebsführer gilt, hat sinngemäß für die Fachleute der Zuckerindustrie Geltung. Sie werden von Ende September bis Ende Dezember dringlich in ihren Betrieben benötigt.

Die Zuckerraffinerien haben vom Beauftragten für den Vierjahresplan Anweisung erhalten, Urlaubsanträge für das erforderliche Fachpersonal bei den Truppenteilen und Wehrerfahrdienststellen vorzulegen.

Diesen Anträgen ist gem. o. a. Vfg. vom 25. 7. 1940 ebenfalls zu entsprechen.

5. Die Beurlaubungen zu 1. bis 4. erfolgen ohne Gebühren.

Abfindung regelt sich nach S. B. Bl. 1940 Teil B S. 215 Nr. 358.

6. Den zu beurlaubenden Soldaten ist klarzumachen, daß sie nur Urlaub zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgabe erhalten und daß sie ihre unverzügliche Rückberufung zu erwarten haben, wenn die militärische Lage dies bedingt oder sie sich der Erfüllung ihrer Wirtschaftsaufgabe nicht oder nicht ausreichend widmen.

Sie haben ihrem Truppenteil (Dienststelle) sofort nach ihrem Eintreffen am Urlaubsort eine Bescheinigung ihrer Beschäftigungsstelle (Ortsbauernführer usw.) zu übersenden, aus der Beginn und Art ihres Arbeitseinsatzes ersichtlich ist. Bei Rückkehr vom Urlaub ist eine Bescheinigung über die Dauer der Beschäftigung dem Truppenteil (Dienststelle) vorzulegen.

7. Von diesen Richtlinien ist nur dort abzuweichen, wo nach verantwortlichem Urteil der Kommandeure — nicht der Führer der Einheiten — ihre Beachtung die Durchführung der der Truppe gestellten Aufgabe entscheidend hemmen würde.

O. R. S. (Ch H Rüst u. B d E), 23. 8. 40

— 9 — AHA/Ag/H (1 d).

955. Reichssteuern der Offizierheime und Kameradschaftsheime (Kantinen) der Wehrmacht.

Der Reichsminister der Finanzen
S 2505 — 80 III

Berlin W 8, 10. 7. 1940
Wilhelmsplatz 1/2

Ich habe in dem Runderlaß vom 12. November 1939
S 2505 — 65 III

— S 4104 — 16 III (f. St. nicht bekanntgegeben) bestimmt, daß die Kameradschaftsheime (Kantinen), die von den Truppen in den Kampfstellungen selbst bewirtschaftet werden, für die Dauer des Krieges von der Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Schenkungssteuer (für Spenden) zu befreien sind. Die Befreiung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß der Betriebsgewinn ausschließlich für die kämpfende Truppe verwendet wird.

Der Runderlaß vom 12. November 1939 hat zu Zweifeln geführt. Insbesondere ist zweifelhaft geworden, was unter »Truppen in den Kampfstellungen« zu verstehen ist.

Ich bestimme in Ergänzung des Runderlasses vom 12. November 1939 auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 1 AO das folgende:

- I. Es sind für die Dauer des Krieges zu den im Erlaß vom 12. November 1939 bezeichneten Steuern (wie im 1. Abs. angegeben), nicht heranzuziehen:

1. beim Heer und bei der Luftwaffe
Offizierheime, Kameradschaftsheime (Kantinen), Truppenmarketedereien und Soldatenheime, soweit sie nicht nach Abschnitt II Ziffer 1 steuerpflichtig sind,

2. bei der Kriegsmarine
Kantinen und Messen aller Kriegsschiffe, die in Dienst gestellt sind oder sich im Probefahrtverhältnis befinden, Bordkantinen, Kameradschaftsheime und Messen im Bereich der Flotte, entsprechende Einrichtungen der Seeluftstreitkräfte und der zur Küstenverteidigung eingesetzten See- und Landstreitkräfte.
Voraussetzung ist, daß der Betriebsgewinn ausschließlich für die Truppen verwendet wird.

- II. Es sind dagegen heranzuziehen:

1. beim Heer und bei der Luftwaffe
Offizierheime, Kameradschaftsheime (Kantinen), Truppenmarketedereien und Soldatenheime der Ersatztruppenteile, Schulen und Dienststellen der Ersatzwehrmacht,

2. bei der Kriegsmarine
Kameradschaftsheime (Kantinen) und Messen der Ersatz- und Versuchseinheiten der Inspektionen, Schulen, Werften und werftähnlichen Anstalten, der Zeugämter und sonstigen Heimatbehörden und -einheiten,

3. entsprechende Einrichtungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

In Zweifelsfällen entscheidet beim Heer der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs. Bei der Kriegsmarine entscheiden die Offiziere mit entsprechenden Befugnissen (z. B. Abteilungscommandeur, Kommandant, Flottillenchef). Bei der Luftwaffe trifft der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die Entscheidung.

Diese Anordnungen gelten sinngemäß auch für die entsprechenden Einrichtungen der Einheiten der *W*, der Polizei und des Reichsarbeitsdienstes, die der Wehrmacht unmittelbar unterstellt sind oder im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind.

Entrichtete Steuern sind auf Grund dieses Erlasses nicht zu erstatten.

Körperschaftsteuern, die auf die Zeit bis zum Beginn des Krieges entfallen, können großzügig pauschaliert werden. Es kann auch in geeigneten Fällen, in denen mit einem nennenswerten Gewinn nicht zu rechnen ist, von der Festsetzung und Erhebung der Körperschaftsteuern abgesehen werden.

Im Auftrag
Unterschrift.

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten wird bekanntgegeben.

Wegen Befreiung von der Gewerbesteuer und der Gemeindegetränksteuer ist der Reichsminister des Innern um eine gleiche Verfügung gebeten worden. Das Ergebnis wird bekanntgegeben werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 8. 40
— 60 h — AHA/Ag/H (III b).

956. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung (Verkauf, unentgeltliche Überlassung, Wiedergabe durch Rundfunk, Schallplatte, Film oder mechanische Instrumente) sämtlicher Werke und Bearbeitungen von Roderich Baf in Deutschland unerwünscht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. D. R. S. ^{24 d 12}/_{85. 39} AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 8. 40
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a 1).

957. Uniform und Bekleidungsabfindung der Beamten a. K.

Zur Verfügung in den S. M. 40 S 173 Nr. 426 Abschn. I b Ziff. 3, 2. Absf. wird nachstehende Erläuterung gegeben:

Die Beamten a. K. des Kriegsheeres (Feld- und Ersattheer) sind erst mit Feststellung ihrer Eignung für die Wahrnehmung der Kriegsstelle zum Tragen von Uniform verpflichtet.

1. Beamte a. K. des höheren und gehobenen Dienstes.

Beamtenanwärtern a. K. für Stellen des höheren und gehobenen Dienstes mit allgemeinem Offiziersrang, die zunächst eine militärische Ausbildung als Soldaten erhalten, alsdann in Sonderlehrgängen als Ergänzungsbeamte geschult werden, stehen Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung nach erfolgreichem Abschluß dieser Schulung vom Zeitpunkt der Stellenbeileihung ab zu. Beamten a. K. in gleichen Stellen, die künftig von den Wehrbezirkskommandos unmittelbar aus dem Zivilverhältnis zum Dienst als Ergänzungs-

beamte beordert werden, stehen, wenn sie seit Kriegsbeginn noch nicht anderweitig zum Wehrdienst herangezogen waren,

Bekleidungsentschädigung mit ihrem Einsatz, Einkleidungsbeihilfe dagegen erst dann zu, wenn sie nach Ablauf einer 3 bis 4 Wochen dauernden Probezeit nach dem Urteil ihres Dienstvorgesetzten ihre uneingeschränkte Eignung zum Ergänzungsbeamten erwiesen haben und nicht aus dem a. K.-Verhältnis wieder zu entlassen sind.

Ergeben die dienstlichen Bedürfnisse die Notwendigkeit, Beamte a. K. ohne vorherige Probezeit in Feldstellen einzusetzen, so stehen diesen Beamten Bekleidungsentschädigung und Einkleidungsbeihilfe mit dem Tage ihres Einsatzes zu.

Für die seit Beginn des Einsatzes verwendeten Beamten a. K. in Stellen des gehobenen und höheren Dienstes stehen Bekleidungsentschädigung mit ihrem Einsatz uneingeschränkt, Einkleidungsbeihilfe mit dem Zeitpunkt der Verpflichtung zum Uniformtragen zu.

Für verstorbene und inzwischen entlassene Beamte a. K. des höheren und gehobenen Dienstes kann von ihrem Einsatz an nachträglich Bekleidungsentschädigung, nicht aber Einkleidungsbeihilfe gewährt werden. Soweit sie jedoch vor Bekanntgabe des Erlasses Nr. 7 632/39 g BA/Ag B I/B I (I 1 a) vom 9. 12. 39 und der S. M. 1940 Nr. 387 innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Einsatz wieder entlassen wurden oder durch Tod ausgeschieden sind, muß von nachträglicher Gewährung der Bekleidungsentschädigung Abstand genommen werden.

2. Beamte a. K. des mittleren und einfachen Dienstes.

Beamte a. K. in Stellen des mittleren und einfachen Dienstes im Unteroffiziersrang erhalten Bekleidung in Natur nach § 5 Absf. 2 des EWGG. Die Frage, inwieweit diesen Beamten für Abnutzung ihrer Zivilkleidung in der rückliegenden Zeit eine Entschädigung gewährt werden kann, wird z. St. geprüft. Beamtenanwärter a. K., die bereits als Soldat aktiven Wehrdienst in der Truppe tun und zur Probefienstleistung kommandiert sind, behalten während dieses Kommandos ihren Dienstgrad als Soldat bei.

Beamtenanwärter, die als Soldat gedient haben und die von den Wehrbezirkskommandos aus dem Beurlaubtenstand einberufen werden, sind für die Dauer der Probefienstleistung von dem Ersatztruppenteil als Soldaten mit ihrem erreichten Dienstgrad einzukleiden.

Beamte a. K., die nicht gedient haben und die vor ihrer Probefienstleistung eine militärische Ausbildung erhalten müssen, tragen während der militärischen Ausbildung und Probefienstleistung die Uniform des Truppenteils, dem sie zugeteilt sind.

Mit der Beileihung mit einer Beamtenstelle a. K. sind die vorgenannten Beamtenanwärter von dem zuständigen Ersatztruppenteil als Beamte a. K. einzukleiden.

Die Kosten für die Beschaffung der BeamtenDienstgrad, abzeichen trägt der Ersatztruppenteil.

Auf die in den S. M. 40 Nr. 831 bekanntgegebenen »Verwendungsgrundsätze für Beamte a. K.« wird dabei hingewiesen.

In diesem Zusammenhang gestellte Anträge gelten hierdurch als erledigt.

D. R. S., 20. 8. 40
— 25 geh BA I — BA/Ag B I/B I/Gr I (A).

958. Truppenkennzeichen.

In S. M. 40 S. 336 Nr. 777 sind nachfolgende Bestimmungen durchzuführen:

1. Streiche lfd. Nr. 12 mit allen Einträgen.

Das Sanitätspersonal der Reservelazarette gehört zur Sanitätsabteilung.

2. Streiche bei lfd. Nr. 13 in Spalte 2 nach »Sanitätseinheiten« die Klammer mit Eintrag.

D. R. S. (BdE), 20. 8. 40

— 64 h 10/11. 12 — AHA/Bkl (III a).

959. Versorgung mit Spinnstoffwaren.

An Wehrmachturlauber, die nachweislich für längere Zeit (bis auf weiteres) von ihrer Truppe beurlaubt werden und die versichern, daß eine Versorgung mit bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren durch die Wehrmacht seit ihrer Beurlaubung nicht mehr stattfindet, ist,

- a) sofern sie bisher überhaupt keine Reichskleiderkarte besaßen, bis zum 30. 6. 1940 die Reichskleiderkarte mit 100 Bezugsabschnitten und nach diesem Zeitpunkt die Reichskleiderkarte unter Abtrennung von 30 Bezugsabschnitten,
- b) sofern sie vor ihrer erstmaligen Einberufung bereits eine Reichskleiderkarte besaßen, die Reichskleiderkarte unter Abtrennung der am Tage der Beurlaubung fällig gewesenen Bezugsabschnitte auszugeben.

Bei der Rückkehr zur Truppe ist die Reichskleiderkarte gemäß § 9 Absatz 1 der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. 11. 1939 wieder abzuliefern.

D. R. W., 15. 8. 40

2 f 32 Beih. I
4270/40 W V (IX a).

Bekanntgegeben in Ergänzung zu S. M. 1940 Nr. 430.

Zu vorstehendem letzten Absatz wird auf S. B. Bl. (B) 1939 Nr. 573 Ziffer 5 Bezug genommen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 8. 40

— 31 a c — AHA/Bkl (I).

960. Selbsthilfe bei Phosphorverbrennung.

Bei der Ausbildung der Truppe ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Selbsthilfe bei Phosphorverbrennung.

Kommt bei Nebelschießen durch den Feind brennender Phosphor auf die Haut, so ist eine wesentliche Verringerung der Schmerzen durch sofortiges Auftragen eines Breies des Hautentgiftungsmittels auf die betroffene Stelle zu erreichen. Nach etwa 10 Minuten ist der Brei mit Wasser oder mit einem Holzstäbchen (Niststückchen u. dgl.) wieder zu entfernen; hierdurch werden auch noch vorhandene unverbrannte Phosphorteilchen entfernt. Größere Brandstellen auf der Haut sind möglichst mit sehr nassen Tüchern (Taschentuch, Verbandpäckchen u. dgl.) zu bedecken und bedeckt zu lassen, bis ärztliche Hilfe möglich ist.

Von brennendem Phosphor betroffene Kleidung ist schnellstens zu entfernen.

2. Sind Wunden und ihre Umgebung gleichzeitig mit Gift vergiftet, so ist möglichst innerhalb 15 Minuten die Haut in der Umgebung der Wunden in üblicher Weise mit einem Brei des Hautentgiftungsmittels zu entgiften. Gelangen hierbei kleine Mengen des Giftbreies in die Wunde, so wird hierdurch die

Seilung nicht wesentlich beeinträchtigt. Versuche, die Wunde selbst zu entgiften, haben zu unterbleiben.

D. R. S., 27. 8. 40

83

3208. 5. 40 AHA/In 9 (III 1)/S In (II d).

961. Ärztliche Versorgung des VGD.

1. Soweit ärztliche Betreuung und Versorgung des VGD (L) nicht durch nahegelegene Zivileinrichtungen durchgeführt werden kann, stehen dafür die Sanitätseinrichtungen des Heeres zur Verfügung.

2. Sobald die Behandlung des Erkrankten usw. durch eine zivile Stelle übernommen werden kann, ist der Erkrankte dorthin abzugeben.

3. Kostenerstattung findet für die nach Nr. 1 ausgeübte ärztliche Tätigkeit und Abgabe von Arznei- und Verbandsmitteln nicht statt.

Das für den betr. VGD (L)-Angehörigen zuständige Hauptzollamt ist über Aufnahme in Heeres-Sanitätseinrichtungen sowie Verlegung in Zivilanstalten jeweils umgehend zu benachrichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 8. 40

— 50 f — AHA/S In (III b 1).

962. Patr. S. m. E.

Die Patrone S. m. E. wird eingeführt.

Abgekürzte Benennung: Patr. S. m. E.

Stoffgliederungsziffer: 13

Gerätklasse: J

Anforderungszeichen: J —

- a) Beschreibung:

Die Patr. S. m. E. gleicht im Aufbau der Patrone f. S. Das Geschöß S. m. E. besteht aus dem tombackplattierten Geschößmantel, dem Bleihemd und einem nicht gehärteten Eisenkern.

- b) Kennzeichnung:

Die Patr. S. m. E. ist durch eine blaue Ringfugenlackierung gekennzeichnet. Im übrigen unterscheidet sie sich im Aussehen nicht von der Patrone f. S. Die Inhaltstafel entsprechen denen der Patrone f. S., lediglich die Buchstaben »f. S.« sind durch die Bezeichnung »S. m. E.« in schwarzer Farbe ersetzt.

- c) Ballistische Leistungen:

Die ballistische Leistung des S. m. E. Geschößes stimmt auf Entfernungen bis zu etwa 1100 m praktisch mit der des f. S. Geschößes überein. Die Streuung der S. m. E. Munition ist bis 1500 m etwa gleich der der f. S. Munition, darüber hinaus ist mit der 1 1/2-fachen Streuung der f. S. Munition zu rechnen.

- d) Verwendung:

Die Patr. S. m. E. ist zunächst nur für I. M. G. und Gewehr bestimmt. Visieränderungen sind nicht erforderlich. Beim Verschießen aus dem Gewehr ist geringer Hochschuß zu erwarten.

Das Verschießen der Patr. S. m. E. aus dem f. M. G. ist verboten, da die ballistische Leistung des Geschößes S. m. E. ab 1500 m gegenüber dem f. S. Geschöß erheblich abweicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 8. 40

— 74 a — AHA/In 2 (VII).

963. Einführung der 2 cm Kw. K. 38.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: 2 cm Kampfwagenkanone 38.
2. Abgekürzte Benennung: 2 cm Kw. K. 38.
3. Gerätklasse: J.
4. Stoffgliederungsziffer: 5.
5. Anforderungszeichen: J 134 001.
6. Anlage zur A. R. (Seer): J 540.
7. Gewicht der Waffe: 56 kg.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 8. 40
— 79 — AHA/In 2 (V).

964. Vorwarnerkraftwagen (Kfz. 16/1).

A. Es wird eingeführt:

Benennung: Vorwarnerkraftwagen (Kfz. 16/1)
Abgef. Benennung: Vorm. Kw. (Kfz. 16/1)
Stoffgl. Ziff.: 21
Anford. Zeichen: K 197.

B. Zu dem Gerät gehören:

Benennung: Zubehör und Vorratsachen Satz für ein Kfz. mit Fahrgestell eines m. Pkw. (o)

Stoffgl. Ziff.: 21
Anford. Zeichen: K —
Anlage zur A. R. (Seer): K 1801.

C. Einzelheiten des Gerätes:

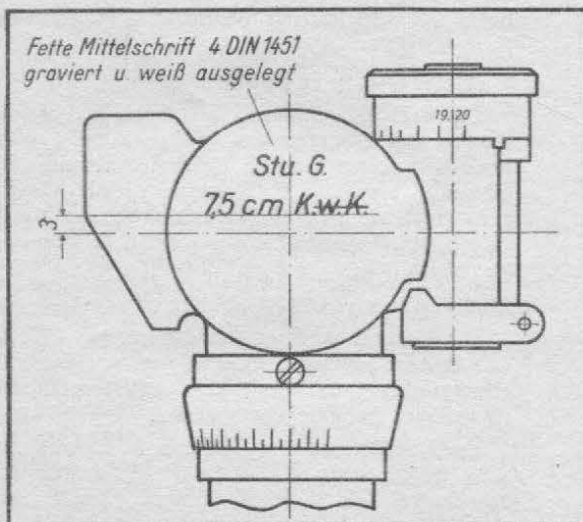
Fahrgestell: Einheitsfahrgestell für m. Pkw.
Gefechtsgew.: 3,3 to
Eigengew., betriebsfertig, 2,5 to.

Der Vorwarnerkraftwagen dient bei den Beobachtungsabteilungen zur Beförderung von Mannschaft und Gerät eines Vorwarnertrupps.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 8. 40
— 76 c — AHA/In 4 (VH).

965. Rundblickfernrohr 32 für Stu. G. 7,5 cm K.

Die mit »7,5 cm Kw. K.« beschrifteten Rundblickfernrohre 32 für Sturmgeschütz 7,5-cm-Kanone sind von der Truppe usw., sobald dies möglich ist, entsprechend nachstehender Skizze zu ändern.



Ch H Rüst u. BdE, 27. 8. 40
— 79 — AHA/In 4 (III b).

966. Entfernen des Vorstreckers bei Dopp. Z. S/90.

15 cm R. Gr. 18 und 21 cm Gr. 18 mit Dopp. Z. S/90, bei denen der Vorstreck aus dem Zünder entfernt worden ist, sind nicht mehr transportfähig, da sich der Vorstreck nicht ganz wieder einsetzen läßt. Die Geschosse sind deshalb grundsätzlich als Zeitzünderschuss oder als Aufschlagzünderschuss zu verschießen.

Entladene Geschosse mit gestellten Dopp. Z. S/90 oder hingefallene Geschosse mit Dopp. Z. S/90 ohne Vorstreck dürfen nicht verschießt werden. Sie sind auch nicht mehr transportfähig und daher nach H. Dv. 305 zu sprengen.

Es ist verboten, den Vorstreck zu Übungs- und Belehrungszwecken aus dem Dopp. Z. S/90 zu entfernen, da er sich nicht ganz wieder einführen läßt.

Die Schutztafeln werden durch Deckblätter ergänzt.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 8. 40
— 74 c 51 — AHA/In 4 (II d).

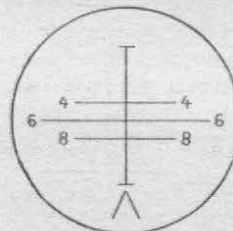
967. Ersatzteile für Sturmbootmotore.

Bei Anforderungen von Ersatzteilen für Sturmbootmotore ist stets das Fabrikat und die Motor-Nr. anzugeben.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 8. 40
80 d 1013
6510/40 AHA/In 5 (III).

968. Berichtigung.

In der im Neudruck erschienenen Vorschrift »Richtlinien für die Ausbildung der Panzerjäger Kompanie (mot Z)« vom 6. 5. 40, Seite 13, Ziff. 31, ist das Bild wie folgt zu berichtigen:



Ausgabe von Deckblättern erfolgt nicht.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 8. 40
— 89 a/b — Ag K/In 6 (VIII b).

969. Einführung von Gerät.

Nach eingehender bedienungs-, schieß- und fahrtechnischer Erprobung durch Wa A und im Truppenversuch wird eingeführt:

1. Benennung: gepanzerte Selbstfahrlafette für Sturmgeschütz
7,5 cm Kanone (Ed. Kfz. 142).
2. Abkürzung: gp. Sfl. für Stu. Gesch. 7,5 cm Kan.
(Ed. Kfz. 142).
3. Stoffgliederungsziffer: 21.
4. Gerätklasse: K.
5. Anforderungszeichen: K 3094.
6. — — —
7. Fertigungsunterlagen: liegen vor.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 8. 40
— 72 — AHA/Ag K/In 6 (III).

970. Einführung des Brennzünders 39.

Als Zünder der Nebelhandgranate wird der Brennzünder 39 eingeführt. Er findet während des Krieges auch Verwendung als Ersatz für den B. Z. 24 bei der Stielhandgranate 24 und der Ab. Stielhandgranate — bei dieser nur in Verbindung mit der Ab. Ladung 30.

Der B. Z. 39 unterscheidet sich äußerlich nur unwesentlich von dem B. Z. 24. Statt eines Bleimantels hat er einen Leichtmetallmantel. Brenneigenschaften und Handhabung sind die gleichen wie beim B. Z. 24.

Während jedoch beim B. Z. 24 der Verzögerungsatz mit leicht brodelndem Geräusch abbrennt, brennt der B. Z. 39 geräuschlos ab. Die Truppe ist hierüber besonders zu belehren, damit nicht durch das fehlende Abbrenngeräusch der Eindruck eines Versagers entsteht und deswegen das Werfen der Handgranate unterlassen wird.

Benennung: Brennzünder 39
Abgekürzte Benennung: B. Z. 39
Stoffgliederungsziffer: 14
Gerätklasse: Ch

15 B. Z. 39 sind in einer Pappschachtel verpackt.
Gewicht der vollen Pappschachtel 0,180 kg.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 40
— 82 a/b — In 9 (III/1)
— 74 e — In 2 (VII).

971. Übungsreizstoff (H. Dv. 395).

Anlage 3 der H. Dv. 395 (Gasabwehrdienst aller Waffen) ist auf Seite 63 nach »verfahren.« durch folgenden handschriftlichen Zusatz zu ergänzen:

»Mit Übungsreizstoff besprühte Geländestellen sind auszuslaggen und mit einer Tafel zu versehen mit der Aufschrift »Vorsicht! Übungsreizstoff!« Ausflagung und Tafel können entfernt werden, sobald kein Geruch mehr wahrnehmbar ist.«

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 40
41 f 10
6570/40 In 9 (II/2).

972. Mitgabe der Gasmaske beim Abgang von der Truppe.

— S. M. 1939 Nr. 776 —
— S. M. 1940 Nr. 641 —

Es besteht Veranlassung, erneut auf den Befehl hinzuweisen, daß allen Verwundeten ihre Gasmasken beim Abtransport in das Lazarett mitzugeben sind.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 8. 40
— 83 a/s 50/54 — In 9 (III/2).

973. Änderung der Ausstattung des Feldheeres mit Spürgerät.

— S. M. 1939 Nr. 778 —

1. Bei den Kompanien, Schwadronen und Batterien aller Waffengattungen, die mit einem Vorrat an Spürmitteln ausgestattet sind, fällt der Vorrat weg. Die Ausrüstung dieser Einheiten vermindert sich daher um

4 Satz Spürfährchen
2 Spürbüchsen
4 Satz leichte Gasbekleidung.

2. Die Bataillons- und Abteilungsstäbe der Schnellen Truppen
Artillerie
Nebeltruppe
Pioniere

erhalten als Vorrat

8 Satz Spürfährchen
4 Spürbüchsen
8 Satz leichte Gasbekleidung.

3. Aus dem bei den Kompanien usw. freiverwendenden Gerät ist der Vorrat bei den Bataillons- und Abteilungsstäben zu bilden. Das übrigbleibende Gerät ist auf dem Abschubwege an den zuständigen Gaschuhgerätpark abzugeben.

4. Die R. A. N. werden vorläufig nicht geändert. Ein entsprechender Vermerk ist mit Bleistift einzutragen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 8. 40

72/88
6549/40 In 9 (I/2).

974. Einführung Maschinensatz 220 Volt (Wechselstrom) 1,5 kVA mit Zubehör.

Der Maschinensatz 220 Volt (Wechselstrom) 1,5 kVA wird hiermit eingeführt.

Er dient als Kraftquelle für die Säge »Beleuchtungsgerät für Veterinärzwecke«, »Zeldröntgengerät für Veterinärzwecke« und »Zusätzliches Beleuchtungsgerät für eine bewegliche Veterinäruntersuchungsstelle einschl. Zentrifuge«. Das Gerät besteht aus einem Wechselstromerzeuger 1,5 kVA, 220 Volt, der mit einem luftgekühlten Einzylinder-Zweitakt-Otto-Motor gekuppelt ist, und aus einem Schalt- und Verteilerkasten, der mit dem Maschinensatz auf einem gemeinsamen Grundrahmen mit Tragegriffen aufgebaut ist, sowie aus einem Hochleistungs-Auspußdämpfer in besonderem Kasten. Drehzahl des Maschinensatzes: 3000 Umdr./min.

1. Benennung: Maschinensatz 220 Volt (Wechselstrom) 1,5 kVA, mit Zubehör
2. Abgekürzte Benennung: Masch. Satz 220 V (Wechselstr.) 1,5 kVA, mit Zub.
3. Stoffgliederungsziffer: 40
4. Gerätklasse: P
5. Anforderungszeichen: P 4407
6. Anlage zur R. A. (Heer): P 2357
7. Gerät-Nr.: 140 — 515
8. Gewicht: 220 kg.

Vorläufig werden mit je einem Maschinensatz ausgestattet:

jedes Heeres- und Armeepferdelazarett,
jede Veterinärkompanie,
jede Veterinäruntersuchungsstelle.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 8. 40
— 90/1 — AHA/In 5 (III b).

975. Warnung vor Firmen.

1. Die als Vermittler auftretende Firma J. P. Hoeffner & Co., Inhaber Kurt Haberbeck, Berlin-Wilmersdorf, Babelsbergstr. 13, ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

2. Der am 1. 10. 1880 in Frankfurt/Main geborene Kaufmann und frühere Angestellte bei der Bauleitung des

Luftgaukommandos VII — Buchhalter des Luftkreiskommandos V — Gustav Jost ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei vertraglichen Bindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 22. 9. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü IIIc).

976. Gesucht.

I. Wo dient oder hat gedient:

1. Soldat Wilhelm Moritz, geb. 19. 6. 1906, zuletzt Genesenden-Kompanie, Bau-Ers. Batl. 6, Münster (Westf.). Anzeige unmittelbar an Pi. Ers. Batl. 1, Königsberg (Pr.), Herzogsader
2. Oberkanonier Karl Babel, geb. 21. 10. 1910 in Burk (Mittelfranken). Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 12799.
3. Gefreiter Johannes Elar, geb. 23. 1. 1915. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 10413 C.
4. Pionier Otto Schoeggel, geb. 21. 2. 1917, Pionier Ernst Berger, geb. 22. 9. 1921 in Wien, Pionier Kurt Sengstock, geb. 8. 8. 1913 in Karthaus (Danzig), Pionier Alexander Meiser, geb. 4. 7. 1918 in Randegg (N.D.).
Fahnenfluchtverdacht liegt vor. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 07869.
5. Pionier Peter Karl Runkel, angeblich geb. 9. 1. 1913. Anzeige unmittelbar an Landrat des Kreises Schwerin (Warthe) — Kreisjugendamt —.
6. Kraftfahrer Altenberg, geb. 23. 12. 1911 in Merfeldsdorf. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 39085.
7. Fahrer Wilhelm Brindlbacher. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 10000 (zu St. L. II 72/40).
8. Alois Schweiger, geb. 16. 4. 1900 in St. Pölten, Johann Baron, geb. 1919. Anzeige unmittelbar an Wehrmeldeamt in St. Pölten.
9. Oberfeldwebel Franz Schirrer, geb. 2. 9. 1895 in Rabstein bei St. Pölten. Anzeige unmittelbar an Gericht der Division Nr. 154, Dresden (zu St. L. IIIc Nr. 94/40).
10. Hauptmann (Ing.) Sattig und Wachtmeister Reiskner. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 21830.
11. Gefreiter Paetow, Oberfüßler Humen, Oberfüßler Kämpfer. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 07850.
12. Grenadier Hans Schramm. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 11413 A.
13. Gerd Thien. Anzeige unmittelbar an Gen. St. d. S. (zu 3 a/n 37 Alt. Abt. III, Nr. 2769/40).
14. Soldat Kurt Jonach, Soldat Gerhard Utecht, Soldat Stefan Lopinski, Soldat Hellmut Schmidt, Soldat Kurt Selz, Soldat Hellmut Ulrich, Soldat Hermann Harms, Soldat Franz Engelmann. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 12783.
15. Oberleutnant Bruno Scholz, Stabs-Kompanie, Panzer-Regt., Neuruppin. Anzeige unmittelbar an Inf. Ers. Batl. (mot) 99, Neuruppin.

16. Schüge Ernst Kottluff, geb. 7. 10. 1910 in Magdeburg-Buckau. Anzeige unmittelbar an Gericht der Dienststelle Feldpostnummer 23378 (zu St. L. I Nr. 190/40). Haftbefehl ist erlassen.

17. Obergefreiter Christian Penshorn, geb. 24. 12. 1915, zuletzt bei der Dienststelle Feldpostnummer 09296,

Gefreiter Ernst Schweizer, geb. 18. 12. 1915, zuletzt bei der Dienststelle Feldpostnummer 18194, Schüge Hugo Werner, geb. 13. 6. 1915, zuletzt bei der Dienststelle Feldpostnummer 25419, Kanonier Fritz Frühauf, geb. 6. 6. 1916, war zuletzt auf dem Marsch zur Dienststelle Feldpostnummer 12180.

Anzeige unmittelbar an Gericht der Dienststelle Feldpostnummer 31317.

18. Gefreiter Meurer, Angehöriger einer Panzertruppe. Anzeige unmittelbar an Dr.-Ing. habil. Lüder Segelfen, Breslau, Scharnhorststraße 4 I.

19. Wo befinden sich die Personalspapiere des Waffenseldwebel Eugen Kurz, geb. 12. 10. 1913 in Abentheuer? Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 16566.

20. Von welcher Dienststelle, Truppenteil ist ein Feldwagen der 2. Abt. U. R. 198 übernommen worden? Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 18063.

21. Welcher Truppenteil ist in der Nacht vom 10. zum 11. 4. 1940 in Jeseburg, Kreis Harburg, Regierungsbezirk Lüneburg, einquartiert gewesen? Anzeige unmittelbar an Wehrkreiskommando X, Hamburg, Abt. II b.

22. Bei welcher Dienststelle befindet sich eine mit Hängeschloß verschlossene tschechische Kabelaiste (Namensaufschrift: Wm. Heisler)? Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 29173.

23. Wo befindet sich die Untereinheit »Knuß« (Führer: Leutnant Müller), die am 11. 4. 1940 den Ort Schneverdingen i. Hannover durchfuhr? Anzeige unmittelbar an Stellb. Generalkommando X. Armee Korps in Hamburg, Abt. WuG/2.

II. Zur Aushändigung der Sudeten-Erinnerungs-Medaillen werden gesucht:

1. Uffz. Walter Koniger, geb. 21. 7. 1915 in Earlhufen,
Gefr. Walter Laack, geb. 14. 10. 1914 in Jsehoe,
Osch. Franz Meißner, geb. 25. 1. 1915 in Heide,
Osch. Günther Papenfuß, geb. 12. 3. 1915 in Berlin,
Osch. Georg Reßlaff, geb. 3. 10. 1914 in Hamburg,
Osch. Hermann Paarmann, geb. 22. 6. 1914 in Beddorf,
Osch. Helmut Schäbig, geb. 23. 10. 1914 in Breslau,
Schh. Felix Dubarth, geb. 23. 5. 1914 in Ifern,
Schh. Otto Hüttmann, geb. 6. 2. 1913 in Grebien,
Uffz. Hermann Fiedel.

Es wird um Angabe der jetzigen Anschriften gebeten an Einheit Feldpostnummer 23287 D.

2. San.-Obergefr. Franz Kohlbeck,
Oberfunker Karl Charvat,
Oberfunker Leopold Böhm,
Funker Heinrich Wenzel,
a. p. Zahlmeister Gustav Voß.

Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 30602.

3. Hauptmann Joachim Schulz,
Oberleutnant Walter Langkabel,
Leutnant Alfred Schwarz,
Leutnant Erich Hermann,
Gefr. Karl Kuhl,
Gefr. Franz Trossen,
Gefr. Günther Schünning,
Gefr. Walter Maleigke.

Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 23 189.

4. Junker Paul Kämpel,
Junker Ludwig Kahlmeyer,
Junker Fritz Eberlein,
Junker Alfred Carl.

Anzeige unmittelbar an den Kommandeur der Nachrichtentruppe XVII, Wien.

5. Eisenmann, Friedrich, geb. 9. 7. 1919 zu Reutershausen,
Haber, Kurt, geb. 20. 1. 1918 zu Pirmasens,
Kuhn, Josef, geb. 1. 4. 1917 zu Spalt,
Leissing, Ludwig, geb. 21. 1. 1919 zu Nürnberg,
Wiergler, Josef, geb. 16. 3. 1918 zu Pettendorf,
Merse, Bruno, geb. 1. 3. 1917 zu Winden (Westf.),
Dümmler, Lorenz, geb. 15. 5. 1917 zu Schnaittach,
Söhne, Paul, geb. 30. 1. 1919 zu Baiersdorf,
Schulzeichel, Otto, 15. 9. 1917 zu Winden (Westf.),
Stiegler, Eugen, geb. 15. 1. 1917 zu Heimbach,
Voss, Konrad, geb. 3. 3. 1917 zu Kucha,
Glas, Karl, geb. 1. 7. 1917 zu Bärnigen,
Kolb, Konrad, geb. 13. 6. 1917 zu Egelndorf,
Mühlbach, Erich, geb. 11. 1. 1919 zu Papstsdorf,
Neumann, Heinz, geb. 4. 4. 1919 zu Neustadt (Sa.),
Schramm, Nikolaus, geb. 23. 10. 1916 zu Hohenberg,
Werdes, Fritz, geb. 11. 6. 1917 zu Pafel,
Goldammer, Erich, geb. 21. 7. 1908 zu Meiß (Elbe),
Dippold, Johann, geb. 1. 4. 1920 zu Kronach,
Fischer, Georg, geb. 21. 1. 1917 zu Trusdorf (Opf.),
Piroth, Peter, geb. 24. 1. 1918 zu Simmern (Koblenz),
Welger, Ludwig, geb. 24. 6. 1917 zu Domsfessel (Elsass),
Maish, Georg, geb. 3. 5. 1920 zu Weisenhof,
Qued, Oskar, geb. 4. 1. 1921 zu Steinach (Thür.),
Scherer Erwin, geb. 9. 10. 1919 zu Pichtenfels,
Schuler, Karl, geb. 15. 4. 1917 zu Nürnberg,
Schwarz, Johann, geb. 8. 6. 1917 zu Stein (Mfr.).
Anzeige unmittelbar an Wehrbezirkskommando Hürth (Bav.), Blumenstr. 22 Ref. II b. (Su 560/40).

6. Gefr. Erwin Frösche, geb. 6. 8. 1916,
Gefr. Richard Seelke, geb. 21. 10. 1915,
Kan. Friedrich Mopfus, geb. 28. 12. 1915,
Obf. d. R. Walter Thoms, geb. 27. 9. 1914.

Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 29 580.

7. Friedrich Eichhoff, Wachtmeister, 1./M. R. 29 (mot),
Heinrich Boll, Unteroffizier, 2./M. R. 29 (mot),
Anton Köhler, Unteroffizier, 2./M. R. 29 (mot),
Fritz Baupel, Gefreiter, 2./M. R. 29 (mot),
Heinrich Franz, Gefreiter, 2./M. R. 29 (mot),
Richard Pattenge, Gefreiter, 2./M. R. 29 (mot),
Walter Thiebach, Gefreiter, 2./M. R. 29 (mot),
Franz Schiwiora, Gefreiter, 2./M. R. 29 (mot),
Egon Eichel, Gefreiter, 2./M. R. 29 (mot),

- Heinz Bornholz, Gefreiter, 2./M. R. 29 (mot),
Erwin Minkner, Gefreiter, 1./M. R. 29 (mot),
Wilhelm Storch, Gefreiter, 1./M. R. 29 (mot),
Karl Boose, Gefreiter, 1./M. R. 29 (mot),
Alfred Wohllebe, Gefreiter, 1./M. R. 29 (mot),
Erich Schulz, Oberkanonier, 2./M. R. 29 (mot),
Heinrich Heinze, Oberkanonier, 2./M. R. 29 (mot),
Emil König, Oberkanonier, 2./M. R. 29 (mot),
Albin Stöckel, Kanonier, 2./M. R. 29 (mot),
Heinz Brückner, Kanonier, 2./M. R. 29 (mot),
Franz Muggenburg, Kanonier, 2./M. R. 29 (mot),
Kurt Michael, Kanonier, 2./M. R. 29 (mot),
Wilhelm Giebel, Kanonier, 2./M. R. 29 (mot),
Herbert Händel, Kanonier, 2./M. R. 29 (mot),
Werner Prengel, Kanonier, 2./M. R. 29 (mot),
Ernst Schonert, Kanonier, 2./M. R. 29 (mot),
Walter Peufert, Kanonier, 2./M. R. 29 (mot).

Anzeige unmittelbar an leichte Art. Ers. Abt. 29 (mot), Erfurt.

8. Soldat Kurt Salzmann,
Soldat Rudi Tille,
Soldat Karl Bauer,
Soldat Walter Hanf,
Soldat Paul Przhbilski,
Soldat Karl Kockohl.

Anzeige an Panzer-Jäger-Abteilung 39, Wunsdorf, Abt. II b.

9. Uffz. Heinrich Hallenberger,
Uffz. Rudolf Arnold,
Uffz. Albert Raumann,
Schh. Ferdinand Rihn,
Schh. Hans Kleinhelleforth,
Schh. Walter Hilbert,
Schh. Otto Möschel.

Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 17 457 B.

10. Feldwebel Gustav Krebs, geb. 6. 7. 1917,
Gefreiter Josef Blankarth, geb. 6. 2. 1915,
Gefreiter Eugen Eble, geb. 8. 3. 1917,
Gefreiter Alfred Kiegger, geb. 1. 12. 1914,
Gefreiter Arnold Behler, geb. 16. 8. 1914,
Gefreiter Alfred Dotter, geb. 29. 9. 1914,
Gefreiter Franz Joos, geb. 31. 10. 1915,
D. Schüge Johann Sattler, geb. 30. 7. 1914,
D. Schüge Thaddäus Winter, geb. 30. 7. 1913,
D. Schüge Alfons Karolus, geb. 23. 9. 1917,
D. Schüge Sieghart Leiber, geb. 24. 2. 1916.

Anzeige unmittelbar an Wehrmeldeamt Donau-essingen.

11. Uffz. Hahn, Ewald,
Uffz. Blanken, Georg,
Uffz. Martini, Werner,
Uffz. Radtke, Hermann,
Uffz. Will, Robert,
Uffz. Schröder, Hans,
Uffz. Rust, Georg,
Uffz. Misfeldt, Hans,
Uffz. Mink, Otto,
Gefr. Kuhaupt, Bernhard,
Gefr. Krebs, Willi,
Gefr. Kanz, Franz,
Gefr. Trübenberger, Wilhelm,
Gefr. Wilczinski, Hubert,
Gefr. Bassen, Hermann,
Gefr. Zahner, Josef,
Gefr. Seiffelberg, Friedrich,
Gefr. Hempen, Gerhard,
Uffz. Eddelbüttel, Wilhelm,
Uffz. Stüven, Herbert,

Uffzamm. Graue, Fritz,
Uffzamm. Oefter, Johann,
Uffzamm. Hakenesch, Hermann,
Uffzamm. Brüggenmann, Karl,
Uffzamm. Büßer, Wilhelm,
Uffzamm. Brandt, Rudolf,
Obgefr. Schulz, Georg,
Gefr. Kaars, Hans,
Gefr. Stelljes, Walter,
Gefr. Kossow, Rudolf,
Gefr. Geidenberger, Heinrich,
Gefr. Müller, Erich,
Gefr. Stelling, Friedrich,
Gefr. Kröger, Hans,
Gefr. Schneidemann, Günther,
Gefr. Hay, Rudolf,
Gefr. Fink, Albert,
Gefr. Nissen, Franz,
Gefr. Ellerbach, Rudolf,
Gefr. Becker, Walter,
Gefr. Firlus, Bruno,
Gefr. Rühmann, Karl-Heinz,
Gefr. Ferwers, Franz,
Gefr. Fiddelke, Heinrich,
Gefr. Lötter, Erich,
Gefr. Hohnholz, Heinz,
Gefr. Marshall, Josef,
Gefr. Riemann, Josef,
Obfu. Carstens, Emil,
Obfu. Brandau, Karl,
Obfu. Plauemann, Walter,
Obfu. Grau, Gustav,
Obfu. Meyer, Adolf,
Obfu. Nidel, Arnold,
Obfu. Grella, Karl,
Obfu. Koch, Richard,
Obfu. Slupik, Wilhelm,
Obfu. Wegner, Emil,
Obfu. Seele, Walter,
Obschü. Bartenhagen, Heinrich,
Obfu. Schwarz, Hugo,
Funker Meinecke, Helmut,
Gefr. Dietrich, Hermann,
Gefr. Wulff, Alfred.

Anzeige unmittelbar an Nachrichten-Ersatz-Abteilung 20, Hamburg 34, Vikmann-Kaserne.

12. Unterwachtmeister d. R. Hans Weber,
Unteroffizier Hans Troost,
Gefr. d. R. Mag Benedikt,
Gefr. Haber,
Gefr. Mader,
Gefr. Neugebauer,
Funker Johann Görres,
Funker Hellmuth Staudacher,
Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 11044.
13. Gefreiter Arthur Sager, geb. 16. 12. 1915. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 05467 A.
14. Soldat Erich Gagelmann, geb. 12. 4. 1912,
Soldat Erich Schmidt, geb. 21. 2. 1915,
Gefr. Bruno Schick, geb. 11. 2. 1914,
Gefr. Helmut Bode, geb. 14. 7. 1914,
Ufw. Karl Willinger, geb. 2. 7. 1888.
Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 17405 C.

III. Ferner zur Übersendung der Österreichischen Erinnerungsmedaille werden gesucht:
Oberbesatzmeister Wirthmann, Heinrich, Reiterzug/J. R. 20,
Gefr. Beck, Wilhelm, Regt. Musik/J. R. 20,

Feldw. Fröschl, Otto, Regt. Musik/J. R. 20,
Schh. Landsmann, Johann, 22. 4. 15, 5./J. R. 20,
Schh. Ohnesorg, Franz, 29. 8. 19, 5./J. R. 20,
Schh. Schmidt, Xaver, 14. 7. 15, lcht. Inf. Kol./J. R. 20,
Schh. Ziegler, Fridolin, 12. 3. 98, lcht. Inf. Kol./J. R. 20,
Jäger Guntner, Albert, II./Geb. Jäger Regt. 100,
Kanonnier Gereghausen, Andreas, 23. 11. 14, 6./M. R. 10,
Kanonnier Stoiber, Mathias, 1. 9. 98, 6./M. R. 10,
Gefr. Mayer, Erwin, Nachr. Zug II. M. R. 46,
Gefr. Beer, Franz, Stab/Pion. Batl. 10,
Uffz. Diem, Franz Xaver, Stab/Pion. Batl. 10,
San. Gefr. Häberl, Josef, Stab/Pion. Batl. 10,
Waff. Feldw. Häusler, Hans, Stab/Pion. Batl. 10,
Hauptmann Rauch, Josef, Stab/Pion. Batl. 10,
Obpion. Schimmel, Reinhold, Stab/Pion. Batl. 10,
Gefr. Beisser, Franz, 3. 12. 14, 1./Pion. Batl. 10,
Gefr. Guntner, Johann, 27. 2. 14, 1./Pion. Batl. 10,
Pionier Bärkl, Johann, 16. 1. 01, 2./Pion. Batl. 10,
Schh. Fischer, Paul, 25. 8. 96, 4. H. Kw. Kol/10. J. D.
Schh. Diermeier, Karl, 5. 11. 99, Verpflegungsamt 10,
Uffz. Reindl, Willibald, 29. 1. 00, Schlächtereizug 10,
Feldgendarm Frotschhammer, August, 28. 1. 10, Feldgend. Tr. 10,
Streifenführer Geller, Kurt, 13. 3. 05, Feldgend. Tr. 10,
Feldgendarm Schmailzl, Jakob, 11. 1. 96, Feldgend. Tr. 10,
Krankenträger Ebentheuer, Josef, Krankentrastwagenzug 1/10,
Krankenträger Merkl, Josef, Krankentrastwagenzug 2/10,
Schh. Heinrich, Otto, Betr. Rp. 10,
Schh. Vielmeier, Johann, Betr. Rp. 10,
Schh. Prechtner, Johann, Betr. Rp. 10,
Schh. Schedlbauer, Josef, Betr. Rp. 10,
Schh. Sennebogen, Josef, Betr. Rp. 10.

Anzeige unmittelbar an Wehrmeldeamt Regensburg, Hoppestraße 3.

Keine Fehlanzeige.

IV. Der in Verlust geratene Dienststempel »Oberbefehlshaber Paris« wird hiermit für ungültig erklärt.

Es wird künftig ein neuer Dienststempel mit der Beschriftung »Chef der Mil.-Verw. Frankreich, O.Du. Paris« angewendet.

V. Es wird ersucht, nach dem Kanonnier Johann Kamola, MZ. II. eines Art. Rgt., geb. am 9. 6. 1919 zu Düsseldorf, letzter Wohnsitz: Düsseldorf, Flügelstraße 64, zu fahnden und ihn bei Ergreifung festzunehmen. Kamola hat sich am 25. 5. 1940 in Selbste von der Truppe entfernt. Vom 14. 6. 1940 bis 19. 6. 1940 hat er sich in Düsseldorf aufgehalten. Nach dort ist er auch am 28. 6. 1940 zurückgekehrt. Aus Vergleichsmittelungen verschiedener Zahlmeistereien geht hervor, daß der Beschuldigte sich an den verschiedensten Orten herumtreibt, wo er seinen Wehrsold in Empfang nimmt.

Nachricht von der Festnahme an Gericht der Dienststelle Feldpostnummer 16796 zu St. V. 314/40.

977. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Ofde. Nr	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
423	18	Mil. Befh. Belg. u. Nordfrankr.	Zusätzlich: 1 Sanitätsoffizier, St. Gr. »Ba	Zuweisung durch D. R. 5 Ch H Rüst u. BdE AHA S Jn
424	23	Kdo. Inf. Div. (mot)	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Be- helf vom 28. 8. 40. Der Krab. Melbezug (Einheit Nr. 1067) ist eingearbeitet und kommt als selbständige Einheit in Fortfall.	
425	25	Stb. Art. Rdr. (mot)	Zusätzlich: 1 Art. Offz., St. Gr. »Z« als Leiter der Art. Nachr. Stelle	Anforderung auf dem Er- satzdienstweg
426	26	Höf. Art. Führ. Westbefestg.	Zusätzlich: 1 Stabsoffizier für die Beobachtung	
427	81 (V)	Ob. J. Rdr. (V)	Im Bereich des Mil. Befh. Belgien zusätzlich: 1 Richter, St. Gr. »Ba 1 Urkundsbeamter, St. Gr. »Za 1 Schreiber, St. Gr. »Ma	Zuweisung der Beamten durch D. R. 5. Ch H Rüst u. BdE AHA HR Schreiber, Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
428	113 c	Stb. Inf. Rgt. (mot)	Der Hauptfeldwebel kommt in Fortfall. Mit der Herausgabe der gedruckten K. St. N. vom 1. 8. 40 sind alle früheren Ergänzungen zu K. St. N. erledigt.	
429	115 c	Stb. Inf. Btl. (mot)	Der Schreiber in der Gruppe Führer erhält Stellengruppe »Ga und heißt Gefechts- schreiber	
430	410	Stb. Art. Rgt. (mot) Inf. Div., Panz. Div.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 28. 8. 40	
431	446	Sturmabtr. 7,5 cm Kan. (6 Gesch.) (mot S) i. Abt. Verbb.	Im Kw. Instandf. Trupp zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für gl. Ktw., St. Gr. »Ma 1 Kraftwagenbegleiter, St. Gr. »Ma 1 mittlerer gl. Kraftwagen, offen	Anforderung auf dem Er- satz- bzw. Nachschubdienst- weg
432	475	Battr. 15 cm Kan. in Mtsf. Baf. (3 Gesch.) (mot Z)	Zusätzlich für nur 3 Batterien: 1. Mun. Staff.: 8 Mann (2 zgl. Kw. Begl.) St. Gr. »Ma 2 Kw. Fahrer, St. Gr. »Ma 2 m. gl. Ktw. 2. Mun. Staff.: 6 Mann (2 zgl. Kw. Begl.) St. Gr. »Ma 2 Kw. Fahrer, St. Gr. »Ma 2 m. gl. Ktw.	Anforderung auf dem Er- satz- bzw. Nachschubdienst- weg
433	614 615 617	Nbl. Werf. Battr. (mot) Entg. Battr. (mot) Nbl. Werf. Battr. d (mot)	Die Stelle des Unteroffiziers für Waffen und Gerät Stellengruppe »Ga wird in eine Stelle für Schirmmeister (Ch) Stellengruppe »Oa umgewandelt.	Die Zuweisung des Schirmm. (Ch) erfolgt durch D. R. 5. AHA Jn 9 ohne An- forderung. Vgl. S. B. Bl. 40 Teil B Nr. 344. Die durch diese Umwand- lung überzählig werden- den Unteroffiziere für Waffen u. Gerät stehen den Nbl. Werf. u. Entg. Abt. nach Eintreffen der Schirmm. (Ch) zur Ver- fügung.
434	735	Pi. Masch. Zg. (mot)	Zusätzlich: 1 Schirmmeister (P) St. Gr. »Oa	Die Stelle ist mit 1 geeigne- ten Gerät Uffz. zu be- setzen, der zu einem Kriegslehrgang für Schirmmeister (P) zu kom- mandieren ist.
435	803	Stb. Führg. Nachr. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »Ga	Anforderung auf dem Er- satzdienstweg
436	853	Sp. Bqtr. Rp. e (mot)	Zusätzlich: 5 Unteroffiziere, St. Gr. »Ga	
437	1107 (Eb)	Stb. Panz. Abt. (Eb. Ausf.)	Siehe S. M. 40 Ziff. 883 lfd. Nr. 400. Die Stelle des Abt. Schreibers ist zwar eine »Oa Stelle, aber keine Hauptfeldwebelstelle	
438	1107b	Stb. Panz. Abt. b	Zusätzlich: 1 Feuerwerker, St. Gr. »Oa 4 Kw. Fahrer für Ktw. St. Gr. »Ma 4 Kw. Begleiter St. Gr. »Ma 4 leichte Ktw. (1 1/2 t), offen (je 1 für Verpfl. Instandf. Tr., Betr. Stoff und Gerät)	Bereits zugewiesen

Nr.	R. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
440	1110	Stb. Panz. Abt. (F)	Zusätzlich: 4 Krafttradfahrer, St. Gr. »M« als Melder 3 m. Krab. 1 f. Krab. mit Beiwg. 2 l. gl. Pkw. (Kfz. 1) (für 8 Krankenträger) 1 Kvw. Fahrer für Pkw. } für Führ. Gef. 1 l. gl. Pkw. (Kfz. 1) } Troß der Abt. 1 Kvw. Fahrer für gp. Kvw., St. Gr. »M« 1 m. gp. Mannschaftskvw. (Ed. Kfz. 251) (für den Abt. Arzt)	Bereits zugewiesen
441	1151	Stbs. Rp. Panz. Abt. (F)	Zusätzlich: 1 f. Krab. mit Beiwg. (für Schirmmeister (P))	Bereits zugewiesen
442	1177	Panz. Rp. (F)	Die Einheit erhält eine neue R. St. N. und R. N. N., Beihilfe vom 29. 8. 40	
443	1185	Panz. Werkst. Bg.	Die Einheit erhält eine neue R. St. N. und R. N. N., Beihilfe vom 29. 8. 40	
444	1188	I. Kol. Panz. Abt. (F)	Zusätzlich: 4 m. gl. Pkw., offen, für Sonderzubehör und Vorrat	Bereits zugewiesen
445	2086	Verpfl. Amt	Die Verpfl. Ämter nachfolgender Divisionen erhalten zusätzlich: 7 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 7 mittlere Lastkraftwagen (3 t) offen 3., 6., 7., 8., 10., 12., 14., 15., 17., 18., 19., 20., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 45., 58., 78., 87., 164., 256. Div. 1. Geb. Div., 6. Geb. Div. 1., 3., 4., 7., 8., 10. Panz. Div.	Bereits zugewiesen
446	6679	Just. Flechtieb. Persch.	Zusätzlich: 15 Arbeiter, Entlohnung nach L. D. B	
447	6681	Heim. Pfd. Voz.	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
448	6711	Stb. Bau- u. Erj. Bils.	Zusätzlich: 1 Fahrer vom Bod 1 2spg. landesübl. Wirtschaftsfahrzeug mit 2 leichten Zugpferden für jede über 2 hinausgehende unterstellte Bau-erfahrp.	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 9. 40
— 3530/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

978. Nachforschungen.

A.

Bei der Reichspostdirektion Berlin lagern 2 unanbringliche gewöhnliche Feldpostbriefe mit dem Aufgabestempel »Feldpost B 25. 6. 40« und den Anschriften

- a) Jäger 85 M/3. d. R. Steine,
- b) Schh. Streck (oder Strack) 90 M/3. d. R. Steine.

Als Inhalt wurden 85 R. M. zu a) und 90 R. M. zu b) festgestellt. Der Absender ist nicht angegeben. Die Beträge sind vermutlich für Wehrmachtangehörige bestimmt.

Anfragen sind zu richten:

An die

Rückbriefstelle der Reichspostdirektion,
Berlin C 2.

D. R. S., 19. 8. 40

— 20118/40 — Gen St d H/Gen Qu (I B/O).

B.

Am 30. 7. 1940 wurden der Abwehrstelle Krakau durch einen Beamten der Deutschen Dienstpost Osten, Postamt Krakau II, folgende Dienstvorschriften übergeben:

- H. Dv. 89, Sammelheft »Die ständige Front«, Teil I samt Ziehbedel, 3X,
- H. Dv. 89/2, 2X,
- H. Dv. 89/4, 2X.

Die Dienstvorschriften befanden sich lose zwischen der gewöhnlichen Post.

Anforderung der Dienstvorschriften unmittelbar bei Ast Krakau.

D. R. S., 13. 8. 40

— 25 311/40 g — A Aus/Abw III (H).

979. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

- H. Dv. 369, D 3/6,
- H. Dv. 374/1, D 41,
- H. Dv. 409, D 140.
- H. Dv. 476/2,

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß S. B. Bl. (C) 1940 Nr. 51 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreis-kommandos) richten.

Den Wehrkreis-kommandos sind Pauschsummen über- sandt worden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 40

— 22374/40 — AHA/StAN/HDv (III f).

980. Ausgabe und Nachdruck von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern.

A. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) sind erschienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 135 N. f. D.	Laufzeilenprüfer für Kaliber 7,9 mm Beschreibung und Gebrauchsanleitung 19. 1. 40

Es sind zuständig:

Stab eines Regiments { soweit das Gerät im } je 1
Stab eines Bataillons { Verband vorhanden } je 1
(einer Abteilung)

Einheiten mit Waffenmeister bzw. Waffenauffz. je 1

Der Bedarf an Vorschriften ist auf dem Dienstwege beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

Deckbl.-Nr.	Zur D-Nr.	Ausgabedatum
1	94+	vom 1. 6. 40
8 u. 9	98/1+	vom 1. 2. 37
3 u. 4	98/6+	vom 1. 2. 37
2	389/3+	vom 1. 12. 39

B. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) hat ver-
sandt:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 334 N. f. D.	K 3 vorläufige Anweisung über das Ver- laden der Fahrzeuge beim Eisenbahn- transport 1. 8. 40
418 N. f. D.	Die Munition der 10,5 cm-Flugabwehr- kanone ortsfest und der 10,5 cm-Flug- abwehrkanone (Eisenbahn) 15. 7. 40
457 N. f. D.	Das Auswechseln des Bodenzünders gegen ein »Bodenzünder-Ersatzstück mit Licht- spur« bei Geschossen in Feuerstellung 10. 7. 40
2. 1097/5+	Vom 8. 5. 40
3.	4. Nachtrag zur D I/1+ vom 15. 12. 39 Stand 15. 7. 40

C. Es wurden nachgedruckt:

D 111/1 (N. f. D.) vom 25. 4. 40

D 111/2 (N. f. D.) vom 25. 4. 40.

Auf die in den S. M. 1940, S. 220, Ziffer 522 I für
die D 111/1 und D 111/2 festgelegten Ausstattungsbe-
schränkungen wird hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 40

— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs/v II b).

981. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

- Deckblatt Nr. 1 bis 86 vom Juni 1940 zur
H. Dv. g 40/40 — Militär-geographische Einzel-
angaben für die Truppenfüh-
rung zum Einheitsblatt 40, Karte
1:100 000, Neustettin, Preuß.
Friedland, Dt. Krone, Jlatow
1936

- Deckblatt Nr. 10 bis 13 vom Mai 1940 zur
H. Dv. 209 — Sammelheft »Merksblätter für den
M. Dv. Nr. 284 Sanitätsdienst« 1. 8. 39
L. Dv. 800

- Deckblatt Nr. 2 bis 5 vom Juni 1940 zur
H. Dv. 410/8 — Feuerlöschdienst 5. 9. 38
L. Dv. 410/8
M. Dv. Nr. 268/8
— R. f. D. —

- Deckblatt 1 bis 25 vom Juni 1940 zur
H. Dv. 446/2 — Die leichte Feldhaubitze 16 (L. F. S.
16) und der Feldhaubitzenmunitions-
wagen 98 (Af 4) Teil 2: Feld-
haubitzenprohe 98, Munitionshin-
terwagen 98 und Verladung der
L. F. S. 16 auf Sd. M. 3, hierzu
Teil 1: L. F. S. 16 10. 1. 38

- Deckblatt Nr. 1 bis 14 vom Juni 1940 zur
L. Dv. 76/1 a — Bestimmungen über Beförderung
— R. f. D. — und Ernennung der Unteroffiziere
und Mannschaften der Luftwaffe
bei besonderem Einsatz (L. Bef. B.
b. bef. Eins.) September 39

- Beilage von 1940 »Änderungen im Fernschreib-
betrieb« zur
H. Dv. 421/3e — Ausbildungsvorschrift für die
— R. f. D. — Nachrichtentruppe (N. B. N.), Heft
3e Fernschreibbetrieb 26. 8. 38

- Beilage 1 vom 13. 6. 40 Merksblatt für die öster-
reichische Munition der Gebirgskanone 15 zur
H. Dv. 481/10 — Merksblatt für die Munition
— R. f. D. — der Gebirgskanone 15 und Ge-
birgskanone 14 Rp. (Geb. R. 15 u.
Geb. R. 14 Rp.) 6. 10. 38

- Deckblatt Nr. 103 bis 111 vom 23. 8. 40 für die
Anlagenverbände »Y« A. R. (Heer)
Betr. nachstehende Anlagen: tJ 160, tJ 3520,
pA 530, pA 532, zA 580, pA 582, tP 2020,
tP 2812

- Deckblatt Nr. 851 bis 885 vom 26. 8. 40 für die
Anlagenverbände A. R. (Heer)
Betr. nachstehende Anlagen: J 17, A 515, A 516,
A 517, A 521, A 1961, A 2022, A 2023, A 3872,
A 4221, A 4241, A 5513, A 5514, P 1655, P 1657,
P 2025, P 2056, E 2950, N 1410, N 1518, N 1519,
N 1965, F 625, F 627, F 631, A 1059, A 3846,
tA 3420

- Deckblatt Nr. 20 bis 23 für Anlagenband »Z«
Betr. nachstehende Anlagen: Z 30, Z 53, Z 181,
Z 2043.

Die Deckblätter bzw. Beilagen zu lfd. Nr. 1 bis 7
sind in der H. Dv. g 1, H. Dv. 1a bzw. L. Dv. 1/1 bei den
betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter bzw. Beilagen zu lfd. Nr. 1 bis 7
sind vom Feld- und Ersatzheer gem. S. B. M. (C) 1940
Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei
den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos
(Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt
worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 8 bis 10 werden von den
stellv. Gen. Kdo. (B. Kdo.) an die in Frage kommenden
Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 9. 40

— 89 a/b — AHA/StAN/HDv (III).

Antrag auf Arbeitsurlaub

zu Gunsten von Betrieben der Sonderstufe gem. Verfg. O. K. W./AHA/Ag/E (V)

Nr. 2890/40 geh. v. 3. 9. 40

Name und Vorname des Beantragten:

Wehrnummer:

geboren am:

Ständiger Aufenthaltsort:

Facharbeiter-Eigenschaft:

Zuständiges Arbeitsamt:

Zuständiges Wehrmeldeamt:

.....
(Antragstellender Betrieb)

Rüstungs-Kommando

.....
(Ort)

.....
(Datum)

An

Wehrbezirkskommando

Antrag ist gemäß Verfügung O. K. W./AHA/Ag/E (V) Nr. 2890/40 geh. v. 3. 9. 40 berechtigt.

Stempel

.....
(Unterschrift)

Wehrbezirkskommando

.....
(Ort)

.....
(Datum)

An

Dienststelle Feldpost-Nr.

Genehmigt und weitergereicht.

.....
(Unterschrift)

.....
(Truppenteil oder Feldpost-Einheit)

.....
(Datum)

Bescheinigung.

Der
(Dienstgrad) (Name) (Vorname)
geb. am , wohnhaft
(Ort)
..... ist vom
(Straße, Hausnummer, Untermieter bei)

bis auf weiteres zur Aufnahme der Arbeit für einen Betrieb der Sonderstufe beurlaubt worden.

Der Arbeitgeber (Firma) wird gebeten, die Arbeitsaufnahme auf dieser Bescheinigung zu bestätigen und dem Beurlaubten die Bescheinigung wieder auszuhandigen.

.....
(Dienststempel)

.....
(Name, Dienstgrad und Dienststellung des Einheitführers)

Die Bescheinigung ist nach Bestätigung der Arbeitsaufnahme durch den Arbeitgeber vom Beurlaubten selbst umgehend an den Truppenteil zurückzusenden.

Herr
(Name, Vorname)
hat am bei uns die Arbeit als
(Datum) (Art der Tätigkeit)
aufgenommen.

..... den
(Ort) (Datum)

.....
(Firmenbezeichnung oder Stempel)

.....
(Unterschrift des Arbeitgebers oder Stellvertreters)